

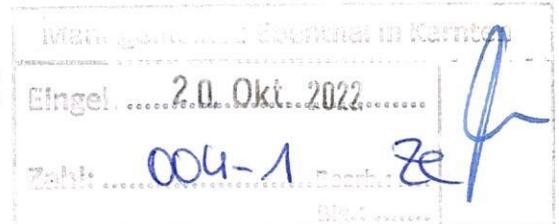


Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Niederschrift

über die



Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

04/2022

am

Mittwoch, den 12. Oktober 2022

im

Kultursaal Gurnitz (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gurnitz, Siegfried-Steiner-Park 1)

Beginn: **18.05 Uhr**

Ende: **20.48 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 04.10.2022 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die notwendigen Unterlagen waren in der I-Cloud für Gemeinderäte abrufbar bzw. zur Einsichtnahme im Amt aufgelegt. Die Tagesordnung wurde am 12.10.2022 bei GR-TOP 09a. abgeändert.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Orasch Ing. Christian	SPÖ
02	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus	SPÖ
03		Archer Johann	DU

04	Brückler Johann	ÖVP
05	Dobernigg Josef	SPÖ
06	Domes Barbara	SPÖ
07	Furian Hartwig	SPÖ
08	Haller Kurt	SPÖ
09	Hyden Gerald Karl	SPÖ
10	Kitzer MMst. Ernst	ÖVP
11	Kleiner Sonja	SPÖ
12	Kraßnitzer Alexander	SPÖ
13	Matheuschitz Georg	FPÖ
14	Niederdorfer-Blatnik Tanja Christine	SPÖ
15	Pertl Daniel, MSc.	SPÖ
16	Pichler Robert	SPÖ
17	Setz Maria	SPÖ
18	Steiner Andrea	SPÖ
19	Strohmaier Michael	FPÖ
20	Wieser Mag. Thomas	SPÖ
21	Woschitz Christian	FPÖ
22	Das Ersatzmitglied des GR	SPÖ
23	Hribernig Fabian	SPÖ
24	Schaunig Boris	SPÖ
25	Novak Franz	SPÖ
26	Haller Werner	SPÖ
27	Käfer Mario	SPÖ
	Pippa Claudia	ÖVP

Ferner:

Amtsleiter	Mag. Zernig Michael
Finanzverwaltung	Jannach Mag. Sarah
Schriftührerin	Prossegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Furian Hartwig
02	Protokollprüfer	Matheuschitz Georg

entschuldigt / unentschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GR Krainz MMMag. Dr. Markus (vertreten durch EGR Schaunig Boris)
GR Schober-Graf Alexander, BSc. (vertreten durch EGR EGR Hribernig Fabian)
GR Unterweger Lisa (vertreten durch EGR Novak Franz)
GR Hemet Mag. Simone (vertreten durch EGR Haller Werner)
GV Unterweger Gerald (vertreten durch EGR Käfer Mario)
GR Tengg Ing. Manfred (vertreten durch EGR Pippa Claudia)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereihte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: **Bgm Orasch Ing. Christian**

Schriftführung: **Prossegger Christine**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die geänderte **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

A		Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
C		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
TOP		
01.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO im Bereich der StVO
	01.1.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Goessstraße, Parz. Nr. 1012, KG 72112 Gradnitz); Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für Anschlussserweiterung zu Parz. 150, KG 72112 Gradnitz, im Auftrag der EKG, Zahl: 120-20/BGM6/2022-Ze/Pro
	01.2.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Niederdorf, Parz. Nr. 992/3, 740/43, 884/7, 820/5, 990/3, 996, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal); Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für Fernwärmeanschlusserweiterungen im Auftrag der BC-Regionalwärme Ebenthal GmbH, Zahl: 120-20/BGM7/2022-Ze/Pro
	01.3.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Jakob-Sereinigg-Straße, Parz. Nr. 581/5, KG 72105 Ebenthal); Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für Anschlussserweiterung zu Parz. 581/2, KG 72105 Ebenthal, im Auftrag der EKG, Zahl: 120-20/BGM8/2022-Ze/Pro
	01.4.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Jakob-Sereinigg-Straße 4-6a, Parz. Nr. 581/5, KG 72105 Ebenthal); Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für Erweiterung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes, im Auftrag der T-Mobile Austria GmbH, Zahl: 120-20/BGM9/2022-Ze/Pro

	01.5.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Drosselweg, Rabenweg, Parz. Nr. 975/1 und Nr. 1006, beide KG 72112 Gradnitz); Straßensperre mit Umleitung über den Heuweg, Ing. Mag. Bernhard Schober, Zahl: 120-20/BGM10/2022-Ze/Pro
02.		Wege- und Teilungsangelegenheit/en
	02.1.	Ebenthal: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 728/1, KG 72105 Ebenthal, Abtretung durch Helmut und Erika Poschinger und Übereignung an Michael Kräuter
	02.2.	Reichersdorf: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 561/141, KG 72112 Gradnitz und 738/71, KG 72105 Ebenthal; Übereignung an Siegfried und Piaternella Pfeifer
	02.3.	Zetterei: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 989, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Franz Hörnler und Günther Guggenbichler
	02.4.	Ebenthal: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 793, KG 72105 Ebenthal, Abtretung durch Maria und Siegmund Weitlaner
	02.5.	Ebenthal: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 581/5, KG 72105 Ebenthal, Abtretung eines Wendeplatzes nördlich der Jakob-Sereinigg-Straße durch die LeiWoK Wohnbau GmbH
03.		Kontrollausschussbericht/e
04.		Finanzbeschlüsse
	04.1.	3. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2022 (3. NTVA 2022)
	04.2.	Rücklagenbewegungen
	04.3.	Finanzierungspläne: Balkone Mehrparteienhäuser
	04.4.	Aufnahme eines inneren Darlehens in der Höhe von € 60.000,-- - Errichtung von Balkonen bei den Mehrparteienwohnhäusern in der Neuhausstraße
	04.5.	Gemeindewohnhäuser – Kostenbeitrag der Mieter für Errichtung von Balkonen
05.		Abfallwirtschaft
	05.1.	Müllabfuhrordnung ab 01.01.2023
	05.2.	Abfallgebühren- Verordnung ab 01.01.2023
06.		Richtlinie zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Raumordnung ab 01.11.2022
07.		Dr. Renate Slama – Bestellung zur Totenbeschauärztin
08.		Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2022 ab 01.11.2022
09.		Grundsatzbeschluss: Weitere Vorgehensweise in Bezug auf die Nutzungsverbesserung des Wertstoffsammelzentrums in der Gewerbezone-Ost
09a.		Verkauf der Parz. Nr. 401/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal bzw. Abschlagszahlung in der Höhe von € 25.000,-- für die Einräumung eines grundbürgerlich sichergestellten Baurechts bei der Sportanlage Gurnitz
10.		Flächenwidmungsplanänderung - Umwidmungsfall 15/D3/2021: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 676/3, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 200 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller: Marisa und Thomas Knoll)
XX.		Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge
11.		Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO
	11.1.	Besetzung von zwei Planstellen als „Kindergartenpädagoge/in“: Stellenwert 39, Beschäftigungsausmaß 100%, mit Wirksamkeit vom 01.11.2022
	11.2.	Besetzung einer Karenzvertretung als „Kindergartenpädagoge/in“: Stellenwert 39, Beschäftigungsausmaß 100%, mit Wirksamkeit vom 01.11.2022
	11.3.	Besetzung einer Planstelle in der „Allgemeinen Verwaltung“: Stellenwert 36, Beschäftigungsausmaß 100%, mit Wirksamkeit vom 01.11.2022
	11.4.	Besetzung einer Planstelle im „handwerklichen Dienst“ als Reinigungskraft: Stellenwert 21, Beschäftigungsausmaß 100%, mit Wirksamkeit vom 01.11.2022

- 11.5. **Besetzung einer Planstelle im „handwerklichen Dienst“ – Reinigungskraft und Küchenhilfe, Springerposten:** Stellenwert 21, Beschäftigungsmaß 100%, mit Wirksamkeit vom 01.11.2022
- 11.6. **Margit Haller:** Antrag auf Gewährung von Altersteilzeit ab 01.12.2022 bis 31.07.2025
- 11.7. **Astrid Wöhry:** Antrag auf Gewährung von Altersteilzeit ab 01.08.2023 bis 31.07.2025

Verlauf der Sitzung

A:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Ing. Orasch teilt mit, dass vor der Eröffnung noch ein wenig zugewartet wurde. Es habe sich kurzfristig eine Änderung ergeben. GR Ing. Tengg hat sich entschuldigt. Er hat für den Gemeinderat eine Vertretung entsendet. Der Kontrollausschussbericht kommt jetzt von der Ausschussvorsitzenden-Stellvertreterin GR Maria Setz. Sie hat sich diesbezüglich noch mit unserer Finanzverwalterin abgestimmt. Er eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass der Gemeinderat vollständig anwesend ist.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Ing. Orasch: Es haben sich heute viele Gemeinderätinnen und Gemeinderäte entschuldigt. Für alle wurde eine Vertretung entsendet. Er stellt somit die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

zur Tagesordnung des Gemeinderates

Bgm Ing. Orasch: Die Tagesordnung sei zeitgerecht zugegangen. Es habe eine Textänderung im Punkt 9a. gegeben. Dort wurde der Betrag fälschlich zitiert bzw. wurde der Betrag dann geändert, nachdem die Aussendung schon erfolgt ist. Gibt es sonstige Änderungswünsche, Ergänzungswünsche zur Tagesordnung oder Wortmeldungen? Das sei nicht der Fall. Wer der Tagesordnung in der geänderten Fassung die Zustimmung erteile, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

B:

Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Ing. Orasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Furian Hartwig**
- **GV Matheuschitz Georg**

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

C:

Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfragen im Sinne der K-AGO vorgelegt eingebracht wurden.

Bgm Ing. Orasch stellt gleich zu Beginn einen

Antrag zur Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die einzelnen Punkte unter TOP 01. im Konvolut behandelt werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 01.:

Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO im Bereich der StVO

01.1.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Goessstraße, Parz. Nr. 1012, KG 72112 Gradnitz); Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für Anschlusserweiterung zu Parz. .150, KG 72112 Gradnitz, im Auftrag der EKG, Zahl: 120-20/BGM6/2022-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „1“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 28.07.2022, Zahl: 120-20/BGM6/2022-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der Straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für die Swietelsky AG im Bereich der Goessstraße 32 (Anschlusserweiterung zu Parz. .150, KG 72112 Gradnitz) im Auftrag der Energie Klagenfurt GmbH. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 28.07.2022, Zahl: 120-20/BGM6/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 28.07.2022, Zahl: 120-20/BGM6/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung des Bürgermeisters vom 28.07.2022, Zahl: 120-20/BGM6/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

01.2.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Niederdorf, Parz. Nr. 992/3, 740/43, 884/7, 820/5, 990/3, 996, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal); Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für Fernwärmeanschlusserweiterungen im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH, Zahl: 120-20/BGM7/2022-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „2“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 14.09.2022, Zahl: 120-20/BGM7/2022-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für die WWM Hoch- und Tiefbau GmbH im Bereich der Niederdorfer Straße (Parz. Nr. 992/3), Saiblingweg (Parz. Nr. 740/43), Gurkstraße (Parz. Nr. 884/7), Wachtelweg (Parz. Nr. 820/5), Weidengasse (Parz. Nr. 990/3) und Messnerstraße (Parz. Nr. 996, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal) im Auftrag der BC Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH (Fernwärmeerweiterungen). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.09.2022, Zahl: 120-20/BGM7/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.09.2022, Zahl: 120-20/BGM7/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.09.2022, Zahl: 120-20/BGM7/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

01.3.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Jakob-Sereinigg-Straße, Parz. Nr. 581/5, KG 72105 Ebenthal); Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für Anschlusserweiterung zu Parz. 581/2, KG 72105 Ebenthal, im Auftrag der EKG, Zahl: 120-20/BGM8/2022-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „3“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 14.09.2022, Zahl: 120-20/BGM8/2022-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der strassenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für die Swietelsky AG im Bereich der Jakob-Sereinigg-Straße (Anschlusserweiterung zu Parz. 581/2, KG 72105 Ebenthal) im Auftrag der Energie Klagenfurt GmbH. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.09.2022, Zahl: 120-20/BGM8/2022-Ze/Pro, mit der strassenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.09.2022, Zahl: 120-20/BGM8/2022-Ze/Pro, mit der strassenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.09.2022, Zahl: 120-20/BGM8/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

01.4.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Jakob-Sereinigg-Straße 4-6a, Parz. Nr. 581/5, KG 72105 Ebenthal); Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für Erweiterung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes, im Auftrag der T-Mobile Austria GmbH, Zahl: 120-20/BGM9/2022-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „4“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 21.09.2022, Zahl: 120-20/BGM9/2022-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für die Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH im Bereich der Jakob-Sereinigg-Straße 4-6a (Erweiterung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes) im Auftrag der T-Mobile Austria GmbH. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 21.09.2022, Zahl: 120-

20/BGM9/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 21.09.2022, Zahl: 120-20/BGM9/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung des Bürgermeisters vom 21.09.2022, Zahl: 120-20/BGM9/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

01.5.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Drosselweg, Rabenweg, Parz. Nr. 975/1 und Nr. 1006, beide KG 72112 Gradnitz); Straßensperre mit Umleitung über den Heuweg, Ing. Mag. Bernhard Schober, Zahl: 120-20/BGM10/2022-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „5“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 29.09.2022, Zahl: 120-20/BGM10/2022-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Straßensperren für Herrn Ing. Mag. Bernhard Schober, Theodor-Körner-Straße 13, 9065 Ebenthal im Bereich des Drosselweges und Rabenweges (Parz. Nr. 975/1 und 1006, beide KG 72112

Gradnitz, Baustelle, Straßensperre mit Umleitung über den Heuweg). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.09.2022, Zahl: 120-20/BGM10/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.09.2022, Zahl: 120-20/BGM10/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.09.2022, Zahl: 120-20/BGM10/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Er erhoffe bzw. erwarte selbst schon die Zeit, wo man diese dringlichen Verordnungen nicht mehr zu behandeln sind. In der neuen K-AGO sei das ja vorgesehen. Diesbezüglich müsse man aber noch darüber diskutieren und auch abstimmen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 28.07.2022, Zahl: 120-20/BGM6/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme des GR-TOP 01.1.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.09.2022, Zahl: 120-20/BGM7/2022-Ze/Pro, mit der strassenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme des GR-TOP 01.2.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.09.2022, Zahl: 120-20/BGM8/2022-Ze/Pro, mit der strassenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme des GR-TOP 01.3.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 21.09.2022, Zahl: 120-20/BGM9/2022-Ze/Pro, mit der strassenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme des GR-TOP 01.4.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.09.2022, Zahl: 120-20/BGM10/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 01.5.

Bgm Ing. Orasch stellt einen

Antrag zur Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die einzelnen Punkte unter TOP 02. im Konvolut behandelt werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 02.:

Wege- und Teilungsangelegenheit/en

02.1.:

Ebenthal: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 728/1, KG 72105 Ebenthal, Abtretung durch Helmut und Erika Poschinger und Übereignung an Michael Kräuter

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „6“ angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die öffentliche Wegparzelle 399/3 entstand durch kosten- und lastenfreie Abtretungen der Anrainner im Zuge von Grundstücksteilungen in den Jahren 1979 und 2005. Hierdurch wurde eine Verbindung zur damals westlich bestandenen öffentlichen Wegparzelle 397/10 geschaffen. Im Jahr 2021 genehmigte der Gemeinderat über Antrag der Eigentümer der Parzellen 397/18 und 397/21 die Auflassung des östlichen Teilstückes der öffentlichen Wegparzelle 397/10, wodurch die durchgehende Wegverbindung von der Wegparzelle 399/3 zur Wegparzelle 397/10 entfallen und eine Sackgasse entstanden ist.

Es wurde bereits damals vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der östlich angrenzende Weg in der Folge ebenfalls aufgelassen und den Anrainern übertragen werden soll, da diese bei den Grundstücksteilungen seinerzeit eben diese Fläche an das öffentliche Gut abgetreten haben.

Andreas Wigoutschnigg, wh. Miegerer Straße 82, 9065 Ebenthal, und Günther Wang, wh. Hanslweg 11, 9065 Ebenthal stellten den Antrag auf Rückübereignung der seinerzeit an das öffentliche Gut abgetretenen Wegflächen der öffentlichen Wegparzelle 399/3, KG 72112 Gradnitz. Beide grenzen mit ihren Eigentumsflächen Parz. 398/1 und 399/2 an die öffentliche Wegparzelle an.

Am 09.05.2022 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Auflassung der Wegparzelle 399/3, KG 72112 Gradnitz, als öffentliche Straßenfläche. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Die Vermessungskosten in Höhe von brutto € 1.374,-- sollen zu je einem Drittel von den beiden Anrainern und der Marktgemeinde getragen werden. Für die Marktgemeinde entfällt künftig die Wegerhaltung der öffentlichen Wegparzelle 399/3.

Für die grundbücherliche Durchführung der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsanzlei WOLF ZT GmbH, GZ 9331/21, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden Parzelle 399/3, KG 72112 Gradnitz, bzw. Auflassung derselben als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/154/2022-Ma), mit der die öffentliche Wegparz. 399/3 KG 72112 Gradnitz, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/154/2022-Ma), mit der die öffentliche Wegparz. 399/3 KG 72112 Gradnitz, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/154/2022-Ma), mit der die öffentliche Wegparz. 399/3 KG 72112 Gradnitz, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, zu beschließen.

02.2.:

Reichersdorf: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 561/141, KG 72112 Gradnitz und 738/71, KG 72105 Ebenthal; Übereignung an Siegfried und Piaternella Pfeifer

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „7“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Verordnungsentwürfe samt Lageplänen sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Bereich der Bogengasse im Ortsteil Reichersdorf wurde das Einvernehmen mit den Grundeigentümern Siegfried und Piaternella Pfeifer, wh. Bogengasse 2, 9065 Ebenthal, hergestellt um eine Korrektur des Grenzverlaufes an den Naturbestand durchzuführen.

Da sich im ggst. Fall eine KG Grenze befindet, werden die Trennstücke gesondert aufgelistet und demzufolge zwei Verordnungen dazu erlassen.

Übereignungsflächen aus dem öffentlichen Gut an Siegfried und Piaternella Pfeifer:

aus Wegparz. 561/141	KG 72112 Gradnitz	6m ²	Trennstück 1
aus Wegparz. 738/71	KG 72105 Ebenthal	20m ²	Trennstück 2

Im Zuge der Vermessung wurde seitens der Marktgemeinde eine Anregung an das Amt der Kärntner Landesregierung zugesagt und bereits amtswegig in die Wege geleitet, die Parz. 561/142, KG 72112 Gradnitz und die Parz. 738/70, KG 72105 Ebenthal in „Bauland-Wohngebiet“ umzuwidmen.

Dadurch wurde der Übereignung seitens der Grundeigentümer zu einem Quadratmeterpreis von € 100,- zugestimmt. Die Zustimmungserklärung liegt unterfertigt vor.

Am 12.07.2022 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei den oben angeführten Wegparzellen. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung der Vermessungspläne GZ 960/22G und 960/22E der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 05.07.2022, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, sind zwei Verordnungen des Gemeinderates über die Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Zustimmungserklärung von Siegfried und Piaternella Pfeifer zustimmend zur Kenntnis nehmen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/155a/2022-Sc*), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 561/151, KG 72112 Gradnitz, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Zustimmungserklärung von Siegfried und Piaternella Pfeifer zustimmend zur Kenntnis nehmen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/155b/2022-Sc*), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 738/71, KG 72105 Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Zustimmungserklärung von Siegfried und Piaternella Pfeifer zustimmend zur Kenntnis nehmen.

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/155a/2022-Sc*), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 561/151, KG 72112 Gradnitz, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Zustimmungserklärung von Siegfried und Piaternella Pfeifer zustimmend zur Kenntnis nehmen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/155b/2022-Sc*), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 738/71, KG 72105 Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Zustimmungserklärung von Siegfried und Piaternella Pfeifer zustimmend zur Kenntnis nehmen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die beiden Anträge zu beschließen.

02.3.:

Zetterei: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 989, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Franz Hörnler und Günther Guggenbichler

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „8“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die Grundstücke 74, 100/2 und 100/3, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, grenzen südwestlich an die öffentliche Wegparz. 989, KG 72204 Zell bei Ebenthal, an. Hier wurde das Einvernehmen mit den Anrainern zu einer Grundabtretung hergestellt, um eine Anpassung des Weggrenzverlaufes an den Naturbestand herzustellen.

Abtretungsflächen an das öffentliche Gut:

aus Parz. 100/3	Trennstück 2	2m ²	(Grundeigentümer: Günther Guggenbichler)
aus Parz. 74	Trennstück 4	69m ²	(Grundeigentümer: Franz Hörnler)

Der Grundabtretung wurde von beiden Grundeigentümern zu einem Quadratmeterpreis von € 50,-- zugestimmt. Die Grundabtretungsvereinbarungen liegen unverfertigt vor.

Aus der Parz. 100/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Eigentum des Andreas Ropp wurde eine Abtretung von 0m² (Trennstück 3) ermittelt. Dieser hat seine Zustimmung hierzu bei der Vermessung mittels Unterschrift erteilt. Vom öffentlichen Gut Parz. 989, KG 72204 Zell bei Ebenthal, geht das Trennstück 1 mit ebenfalls 0m² ab. Hierbei handelt es sich um geringfügigste Flächen, die weit unter 1 m² liegen und daher vermessungstechnisch mit 0m² dargestellt werden.

Am 04.08.2022 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei der oben angeführten Wegparzelle. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 684/20 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 26.07.2022, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche und die Auflösung des vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen und den Ablösepreis von € 50,00 pro Quadratmeter mit Franz Hörnler und Günther Guggenbichler mit Beschluss genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/157/2022-Sc), mit der die der öffentlichen Wegparz. 989, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von der öffentlichen Wegparz. 989, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen und den Ablösepreis von € 50,00 pro Quadratmeter mit Franz Hörnler und Günther Guggenbichler mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/157/2022-Sc), mit der die der öffentlichen Wegparz. 989, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von der öffentlichen Wegparz. 989, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen und den Ablösepreis von € 50,00 pro Quadratmeter mit Franz Hörnler und Günther Guggenbichler mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/157/2022-Sc), mit der die der öffentlichen Wegparz. 989, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von der öffentlichen Wegparz. 989, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, zu beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen und den Ablösepreis von € 50,00 pro Quadratmeter mit Franz Hörnler und Günther Guggenbichler mit Beschluss genehmigen.

02.4.:

Ebenthal: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 793, KG 72105 Ebenthal, Abtretung durch Maria und Siegmund Weitlaner

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „9“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der von den Grundeigentümern Maria und Siegmund Weitlaner, wh. Sattnitzstraße 13, 9065 Ebenthal, beantragten Grundstücksteilung der Parz. 769/1, KG 72105 Ebenthal, haben sich diese verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der Naturaufnahme der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 925/22, vom 28.04.2022, ersichtliche Trennstück 2 im Ausmaß von 92m² zur Vereinigung mit der Wegparz. 793 kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde abzutreten.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch die Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/392/2022-Sc*), mit der das der öffentlichen Wegparz. 793, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/392/2022-Sc*), mit der das der öffentlichen Wegparz. 793, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/392/2022-Sc*), mit der das der öffentlichen Wegparz. 793, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, zu beschließen.

02.5.:

Ebenthal: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 581/5, KG 72105 Ebenthal, Abtretung eines Wendeplatzes nördlich der Jakob-Sereinigg-Straße durch die LeiWok Wohnbau GmbH

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „10“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Nördlich der Jakob-Sereinigg-Siedlung wurden auf der Parz 583/1, KG 72105 Ebenthal, Eigentumswohnungen durch die LeiWok GmbH errichtet. Nunmehr soll die Jakob-Sereinigg-Straße am nördlichen Ende einen Wendeplatz bekommen, welcher aus der Parz. 538/1, KG 72105 Ebenthal, geschaffen wird und dem öffentlichen Gut Parz. 581/5, KG 72105 Ebenthal, zugeschrieben werden soll. Dies entspricht auch den Vorgaben des textlichen Bebauungsplanes.

Die LeiWok GmbH tritt der Marktgemeinde Ebenthal das erforderliche Trennstück 1 im Ausmaß von 332m², laut Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Sammer & Sammer Ziviltechniker GmbH, GZ 7932-1/21, vom 07.07.2021 kosten- und lastenfrei ab.

Für die grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde der Sammer & Sammer Ziviltechniker GmbH, GZ 7932-1/21, vom 07.07.2021, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Des Weiteren ist die Grundabtretungsvereinbarung mit Beschluss zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/390/2022-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparz. 581/5, KG 72105 Ebenthal zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit der LeiWok GmbH genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/390/2022-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparz. 581/5, KG 72105 Ebenthal zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen. Der

Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit der LeiWok GmbH genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/390/2022-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparz. 581/5, KG 72105 Ebenthal zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit der LeiWok GmbH genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Bei 2.1. und 2.2. habe man einmal einen Quadratmeterpreis von € 75,-- und einmal € 100,--. Warum sei da ein Preisunterschied?

Bgm Ing. Orasch: Der Grund liegt darin, dass die Verhandlungen mit Poschinger und Kräuter schon vor Jahren stattgefunden haben. Da wurde der damalige Schätz- bzw. Erlöspreis ausverhandelt. Dieser Preis setze sich immer aus den Erfahrungspreisen und Schätzpreisen zusammen. Es gebe auch GR-Beschlüsse, wo die Hälfte des Verkehrswertes bezahlt werde. In dem Fall sei man bei den Verhandlungen dabei geblieben. Das wurde von den Grundstückseigentümern auch so zur Kenntnis genommen, dass man aufgrund der langen Verhandlungen bei dem geringeren Grundstückspreis bleibe. In Reichersdorf sei es durch die Verhandlungen nicht ganz gelungen. Deshalb gebe es dort den etwas höheren Preis.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/154/2022-Ma), mit der die öffentliche Wegparz. 399/3 KG 72112 Gradnitz, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 02.1.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

ANTRÄGE

1. Beschluss: **Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/155a/2022-Sc), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 561/151, KG 72112 Gradnitz, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Zustimmungserklärung von Siegfried und Piaternella Pfeifer zustimmend zur Kenntnis**

nehmen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/155b/2022-Sc), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 738/71, KG 72105 Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Zustimmungserklärung von Siegfried und Piaternella Pfeifer zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschluss-Anträge GR-TOP 02.2.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/157/2022-Sc), mit der die der öffentlichen Wegparz. 989, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von der öffentlichen Wegparz. 989, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen und den Ablösepreis von € 50,00 pro Quadratmeter mit Franz Hörnler und Günther Guggenbichler mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 02.3.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/392/2022-Sc), mit der das der öffentlichen Wegparz. 793, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 02.4.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/390/2022-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparz. 581/5, KG 72105 Ebenthal zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit der LeiWok GmbH genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 02.5.

**GR-TOP 03:
Kontrollausschussbericht/e****Bericht zur GR-Sitzung vom 07.10.2022:**

GR Setz: Am 07.10.2022 wurde eine Kassa- und Belegsprüfung vorgenommen. Der Kontrollausschuss habe die Aufgabe, auch die Rücklagen-Sparbücher zu kontrollieren. Das Fremdenverkehrssparbuch wurde buchhalterisch mit € 699.000,-- vermerkt, aber nicht aufgefunden. Das Sparbuch wurde aber bereits mit dem entsprechenden Betrag bei der Austrian Anadi Bank vermerkt. Durch einen Besuch in der Bank müsse das Sparbuch aktualisiert und vor Ort nachgebucht werden. Das fand bis dato noch nicht statt und werde ehestmöglich von Mitarbeitern der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten durchgeführt. Sie habe gehört, dass das morgen passieren werde. Ansonsten habe es keine Beanstandungen gegeben. Es sei ein Differenzbetrag von € 171.100,-- vermerkt worden. Die Buchungen werden morgen richtiggestellt.

GR Setz stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Es handle sich hier um keinen Fehler. Es sei im System korrekt vermerkt. Das Geld sei vorhanden. Es fehle nur der Andruck am Sparbuch. Das werde noch in Ordnung gebracht.

Er bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

**GR-TOP 04.:
Finanzbeschlüsse****04.1.:**

3. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2022 (3. NTVA 2022)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „11“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Verordnungsentwurf zum 3. Nachtragsvoranschlag 2022, Zahl 902/4/2022-Ja:Mat, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der gesamte 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2022 inklusive aller Beilagen liegt im Amt zur Einsichtnahme auf bzw. ist in der für GR-Mitglieder eingerichteten I-Cloud abzurufen.

b) Textliche Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zum 3. Nachtragsvoranschlag 2022

Aufgrund des § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen und zu beschließen, wenn durch außerplan- oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG sind dem Nachtragsvoranschlag textliche Erläuterungen anzuschließen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die textlichen Erläuterungen im Wesentlichen auf den Finanzierungshaushalt beziehen.

c) Wesentliche Ziele und Strategien:

Der 3. Nachtragsvoranschlag 2022 der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurde nach den Zielen und Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung erstellt.

Es wurden hierbei die für die Erfüllung der Aufgaben der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten benötigten finanziellen Ressourcen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde, veranschlagt.

Ebenso hat der Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung Berücksichtigung gefunden. Bei der Erstellung des 3. Nachtragsvoranschlages 2022 nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG wurde auf den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan Bedacht genommen.

d) Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:**a. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:**

Im Rahmen des 3. Nachtragsvoranschlages 2022 wurden alle bisher angefallenen wesentlichen Änderungen zum Voranschlag 2022 und den vorangegangenen Nachtragsvoranschlägen berücksichtigt, die nach dessen Erstellung bekannt wurden. Ausgaben wurden insofern berücksichtigt, als sie im öffentlichen Interesse gelegen sind und sich nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als notwendig darstellen.

b. Änderungen zum Voranschlag:

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden im 3. Nachtragsvoranschlag Erträge in Höhe von € 787.000,00 sowie Aufwendungen in Höhe von € 816.900,00 im Ergebnisvoranschlag nachveranschlagt. Ebenso wurden Rücklagenentnahmen in Höhe von € 65.200,00 und Rücklagenzuweisungen in Höhe von € 91.600,00 nachveranschlagt.

Gleichfalls wurden Einzahlungen in Höhe von € 832.900,00 sowie Auszahlungen in Höhe von € 986.600,00 im Finanzierungsvoranschlag nachveranschlagt.

Der Finanzierungs-, sowie der Ergebnishaushalt sind im Jahr 2022 im Voranschlag negativ veranschlagt worden. Das Ergebnis des Finanzierungshaushalts hat sich im Zuge des 3. Nachtragsvoranschlag im Vergleich zum Voranschlag leicht verbessert, ist mit € -405.200,00 jedoch nach wie vor negativ. Das Ergebnis des Ergebnishaushaltes hat sich mit € -2.103.600,00 weiter verschlechtert, was auf die Zuführung der Rücklage im Müllhaushalt zurückzuführen ist.

e) Aufbau des Nachtragsvoranschlages

Der Aufbau des Nachtragsvoranschlages entspricht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Oktober 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 (VRV 2015) in der derzeit geltenden Fassung, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden geregelt werden.

Er besteht daher seit dem Jahr 2020 aus einem Ergebnishaushalt und einem Finanzierungshaushalt. Der Vermögenshaushalt wird hingegen erst im Rahmen des Rechnungsabschlusses dargestellt. Die bis zum Jahr 2019 geltende Aufteilung in ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag entfällt gänzlich, jedoch erfolgt seit dem Jahr 2020 die gesonderte Darstellung (wenn vorhanden) bestimmter Vorhaben (Projekte) in einem Investitionsnachweis.

Der Voranschlag gliedert sich in 10 Gruppen (0 - 9). Jede Gruppe gliedert sich gemäß Anlage 2 der VRV ihrerseits in Abschnitte und Unterabschnitte, womit der Voranschlagsansatz bezeichnet wird.

Die Voranschlagskonten bestehen gemäß Anlage 3 b der VRV 2015 aus jenen Einheiten, in welchen die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen nach ihrer Entstehung und Zusammengehörigkeit innerhalb der Ansätze zusammengefasst werden. Voranschlagsansatz und Konto zusammen ergeben die Voranschlagsstelle.

Der Nachtragsvoranschlag beinhaltet auch laufenden Erträge/Einzahlungen und die aus diesen zu bestreitenden laufenden Aufwendungen/Auszahlungen.

Im Investitionsnachweis werden das Anlagevermögen betreffende (aktivierbare) Vorhaben dargestellt.

f) Der 3. Nachtragsvoranschlag 2022

Dem Gemeinderat wurde ein den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetztes K-GHG, in der geltenden Fassung, entsprechender 3. Nachtragsvoranschlag 2022 für den Gemeindehaushalt der Marktgemeinde Ebenthal i.K., zur Beschlussfassung vorgelegt.

g) Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag inkl. 3. Nachtragsvoranschlag 2022

		Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge	Einzahlungen	€ 16.902.800,00	€ 17.651.000,00
Aufwendungen	Auszahlungen	€ 18.046.800,00	€ 17.519.900,00
Nettoergebnis	Nettofinanzierungssaldo	€ -1.144.000,00	€ 131.100,00
<hr/>			
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 421.300,00	€ 383.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 1.380.900,00	€ 920.100,00
<hr/>			
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ -2.103.600,00	€ -405.200,00

h) Die Rücklagen der Marktgemeinde Ebenthal i.K.

Der Nachweis ist dem Nachtragsvoranschlag beigelegt.

i) Der Personalaufwand

Als Grundlage zur Berechnung des Personalaufwandes diente der dem Voranschlag als Beilage angeschlossene Stellenplan für den Gemeindehaushalt 2022.

j) Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Es wurden im dritten Nachtragsvoranschlag 2022 keine Abweichungen zur Nutzungsdauertabelle vorgenommen. Alle Neuinvestitionen wurden gemäß der Nutzungsdauertabelle bewertet.

k) Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013:

Die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 ist dem Voranschlag beigelegt.

Die mittelfristige Finanzplanung wurde im Rahmen des 3. Nachtragsvoranschlag 2022 nicht geändert.

I) Erläuterungen zu den maßgeblichen Nachtragsvoranschlagsansätzen

Projekte 3. Nachtragsvoranschlag 2022 (zusätzlich zum VA 2022 und 1.+ 2. NTVA 2022) :

- Straßenbauprojekt/Rissefinanzierung: Aufstockung der Kosten im Jahr 2022 von € 300.000 auf € 367.000 € (zusätzliche Finanzierung über € 33.500,00 KIP, € 13.400 2. Ktn. Gde. Hilfspaket und € 20.100 operative Gebarung)
- Aufstockung Finanzierungsplan Gemeindebalkone von € 300.000 auf € 360.000 (Zusatzfinanzierung über inneres Darlehen aus dem Kanal)
- Ebenso wurden zusätzlich noch diverse Kleinanschaffungen in Höhe von gesamt € 40.600 vorgesehen.
Deren Finanzierung ist zu 100% aus der operativen Gebarung vorgesehen, außer dem Hochleistungslüfter der FF Gurnitz.
Kleinprojekte:
Stiege Verbindungsweg Weizenweg & Zetterei + Steinschlichtung Obitschach € 24.600
Erstellung Baumkataster: € 3.000
Garderobenschrank für die Feuerwehr Mieger: € 1.300
Hochleistungslüfter Feuerwehr Zell/Gurnitz: € 7.500 (Förderung KLV € 1.000, Eigenanteil Feuerwehr: € 3.500, € 3.000 operative Gebarung)
Amtsausstattung: € 4.200 (Umschichtung Drucker von GWG auf Ausstattung)

Ausgaben im operativen Bereich (> 5.000 €):

- „Ausgaben“ aus dem Haushalt für Projektausgleiche € 478.100 (Einnahmenäquivalent in der investiven Gebarung)
- Anpassung Zahlung Sozialhilfekopfquote (von 30 € auf 45 € pro Einwohner) € 122.000
- Anpassung Kostenbeiträge Wirtschaftshof im Bereich Beleuchtung € 28.000
- Erhöhung Rettungsbeitrag aus 1,83 € pro Person € 17.600
- Erhöhung Weiterleitung Pflegekoordination € 17.500
- Sockelsanierung Gemeindewohnhäuser € 15.300
- Anpassung Wegvermessungen, Grundeinlösen € 15.000 (Anlage separates Konto)
- Anpassung Kostenbeiträge Wirtschaftshof € 13.500
- Anpassung Gebühren für Wohn und Geschäftsgebäude- Gebühren € 13.000
- Erhöhung Instandhaltung Gemeindestraßen € 11.200

- Anpassung Fremdleistung Oberflächenentwässerungskonzept Tutzach € 10.500
- Anpassung Haushaltskonto Gebühren Kirche € 8.500 (Kontokorrektur)
- Anpassung VS Ebenthal Kostenbeiträge Wirtschaftshof Arbeiter € 7.300
- Anpassung sonstige Leistungen Straße € 5.000

Einnahmen im operativen Bereich:

- „Einnahmen“ aus dem Haushalt für Projektausgleiche € 63.600 (Ausgabenäquivalent in der investiven Gebarung, Differenz auf 478.100 € wurden bereits im 2. NTVA berücksichtigt)

Sonstige Anpassungen (> 5.000 €) :

3. Nachtragsvoranschlag 2022 - Ergänzungen	2. NTVA Einnahmen	2. NTVA Ausgaben
Erhöhung Ertragsanteile	€ 601.500	
Erhöhung Müllbereitstellungsgebühr	€ 50.000	
Anpassung Einnahmen Wirtschaftshofleistungen	€ 47.200	
Anpassung Erträge Wasser (Versicherungsentschädigungen)	€ 7.700	
Transfer Einnahme Oberflächenentwässerung Tutzach	5.300	

m) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2022 festgelegt wird, Zahl 902/4/2022-Ja:Mat, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/4/2022-Ja:Mat, mit der der 3. NTVA zum Budget 2022 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll, im Sinne des vorliegenden Sitzungsvortrages zu genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, mit welcher der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2022 festgelegt wird, Zahl 902/4/2022-Ja:Mat, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Bevor er Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt aufnehme, sei er verpflichtet, den hohen Gemeinderat davon in Kenntnis zu setzen, dass die Aufsichtsbehörde heute eine Mitteilung an das Amt erstellt habe, wonach es in der darstellerischen Weise zu Unklarheiten gekommen sei, die so von der Aufsichtsbehörde anders gesehen werden. Das habe auch mit der technischen Übertragung zu tun, dass Dinge da anscheinend verloren gehen oder nicht angekommen seien. Man bringe die Anfragen immer zeitgerecht an die Aufsichtsbehörde ein. In diesem Fall wurde heute den ganzen Nachmittag noch fieberhaft telefoniert und auch Schriftverkehr wurde getätigt. Die Aufsichtsbehörde stimme diesem

Nachtragsvoranschlag zu, aber es seien noch dementsprechende darstellerische Korrekturen für die weitere Folge verpflichtend vorzusehen.

Mag. Jannach: Man übermittelte den Nachtragsvoranschlag immer vor Beschlussfassung an die Abteilung 3 zur Überprüfung auf formelle und inhaltliche Richtigkeit. In dem Fall sei das am 28.09.2022 passiert. Das war vor exakt zwei Wochen. Zurückgemeldet habe sich die Abteilung 3 heute um ca. 11.00 Uhr. Das sei für Änderungen und Anpassungen dann ein bisschen schwierig. Es wurde lange telefoniert. Im Wesentlichen kam heraus, dass es noch kleine Korrekturen und Änderungserfordernisse geben müsse. Die betreffen insbesondere die Darstellung des inneren Darlehens. Eines, das wir bereits haben. Nämlich das vom letzten Jahr, vom LED Projekt, wo € 21.500,-- von der Kanalrücklage aufgenommen wurden. Das zweite innere Darlehen werde für die Sanierung der Balkone bei den Gemeindemietwohnhäusern benötigt. Da gebe es eine Anregung zur Anpassung bzw. Änderung der Kontierung. Es sei ihr auch ein Fehler unterlaufen. Sie habe BZ-Mittel in der Höhe von € 20.000,-- doppelt vermerkt. Das müsste man auch noch ändern. Das seien die großen zwei Änderungen. Die Problematik, die es da insbesondere gebe, sei, dass die Revision nur einen unserer Nachtragsvoranschläge erhalten habe. Das zweite Mail ging bei uns raus, bei der Gemeindeabteilung kam es nicht an. Die Revisoren hatten Probleme, den NTVA durchzusehen bzw. zu kontrollieren, nachdem sie nicht die aktuellste Version hatten (laut Mitteilung heute um 12.00 Uhr). Es kam ein Vorschlag von der Revision, dass man entweder die Anpassungsvorschläge für den Rechnungsabschluss und für den Voranschlag vom nächsten Jahr vorsehen solle oder dass man den Tagesordnungspunkt herunternehme, den Nachtragsvoranschlag heute nicht beschließe, alle Änderungen einarbeite und das dann im Rahmen einer weiteren Sitzung beschließen solle.

Bgm Ing. Orasch: Würden wir diesen NTVA, der noch darstellerische Änderungen erfordere, heute nicht beschließen, würden wir die Auftragsvergaben für die Sanierung der Gemeindewohnhäuser nicht vornehmen können. Da hänge doch sehr viel dran. Deshalb sei sein Vorschlag, den NTVA in der gegebenen Form die Zustimmung zu erteilen und die Änderungen und Anpassungen im Wege des VA 2023 bzw. des Rechnungsabschlusses 2022 vorzusehen, wie das die Revisoren auch vorgeschlagen haben.

AL Mag. Zernig: Aufgrund der Telefonate, die am Nachmittag eifrig geführt wurden, gab es seitens der Amtsleitung auch eine E-Mail. Er werde das verlesen, damit man sehe, was man der Aufsichtsbehörde mitgeteilt habe.

„Sehr geehrte Frau Mag. Rupprecht!

Bezugnehmend auf das soeben geführte telefonische Gespräch darf seitens der ho. Amtsleitung wie folgt ausgeführt werden:

- Festgehalten wird, dass sowohl der 1. als auch der 2. Nachtragsvoranschlags- Entwurf zum Budget 2022 der Gemeinderevision fristgerecht vor einer Beschlussfassung des Gemeinderates zugestellt wurden. Dass es Probleme bei der Übermittlung gegeben hat, war uns nicht bewusst, zumal nach erfolgter Übermittlung keine Fehlermeldung bei uns eingelangt ist. Wir mussten demnach davon ausgehen, dass die Gemeinderevision von unseren Entwürfen in Kenntnis war.
- Bezugnehmend auf die Anschaffung des TLFA 2000 bei der FF Radsberg muss ausgeführt werden, dass dieses in der seitens des KLFV mit der Marktgemeinde akkordierten Gefahren- und Ausrüstungsplanung (GAP) angeführt ist und eine notwendige Ausstattung der ggst. Feuerwehr darstellt. Die zuerkannte Förderung des KLFV dokumentiert zudem, dass ein Austausch des bereits in die Jahre gekommenen Fahrzeuges auch aus sachlicher und fachlicher Sicht geboten ist. Um liquide Mittel für die Ausfinanzierung des notwendigen Fahrzeuges zu haben, wurden diese auf ein Sparbuch gelegt. Die Förderung des KLFV i.d.H.v. € 115.000,- sind laut Finanzierungsplan des Gemeinderates für das Jahr 2023 dargestellt.
- Die Marktgemeinde wird alle von Ihnen gewünschten budgetären (Darstellungs-) Korrekturen im Rahmen des Voranschlages 2023 und im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2022 umsetzen. Insbesondere betrifft dies die Darstellung etwaiger Innerer Darlehen.
- Des Weiteren werden wir seitens der Verwaltung der Marktgemeinde auf die Einhaltung der Voranschlagsstellen achten, die politisch Verantwortlichen dahingehend sensibilisieren und im Rahmen unserer Möglichkeiten versuchen, den Rechnungsabschluss 2022 so positiv wie möglich erstellen zu können. Unvorhersehbare oder für den Betrieb der Marktgemeinde notwendige Investitionen sind demnach unabhängig hiervon zu tätigen.“

GR Woschitz: Das sei eine Situation, die man nicht immer habe. Er würde vorschlagen, dass man dem, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Abteilung 3, zustimme.

GR Brückler: Ihm gehe es um die Anpassung der Sozialhilfe-Kopfquote vom Sozialhilfeverband. Wie hoch solle das noch hinaufgehen?

Bgm Ing. Orasch: Er sei auch Mitglied des Sozialhilfeverbandes in bestimmten Gremien. Der Vorsitzende entscheide nicht alleine. Alle 19 Gemeinden haben da größtenteils einstimmig die Beschlüsse gefasst. Die Gemeinde Ebenthal war immer darüber in Kenntnis, inwieweit Erhöhungen statzufinden haben. Tatsächlich sei es 2022 zu einer Erhöhung auf € 30,-- gekommen. Der Verband drohe illiquid zu werden. Es sitzen dort nicht nur sozialdemokratische Bürgermeister drinnen. Auch der Bürgermeister aus Moosburg, der ja mit Tigring ein Heim in seiner Gemeinde habe. Der arbeite auch gemeinsam mit unserem Vorsitzenden, Bgm Ragger aus Ma. Rain, an einer Lösung, damit man nicht illiquid werde. Man habe im Sommer eine Auskunft erhalten. Der Verband sei gemäß der Verfassung dazu verpflichtet, diese Abgänge zu decken. So wurde das dann beschlossen. Man habe seitens des Sozialhilfeverbandes mit 18 Gemeinden ein Gutachten in Auftrag gegeben, dass einerseits die Klärung mit dem Land über die Kostentragung herbeiführen solle und andererseits die Erhöhung der Kopfquote bis vorerst maximal 31.12.2022 vorsehe. Dann sei ein weiterer Beschluss zu fassen. Er kenne das Gutachten noch nicht. Man wisse daher noch nicht, inwieweit Verhandlungen mit dem Land fruchten. Für 2022 sei der Betrag aber noch nach zu bedecken. Nächstes Jahr werde dann wieder neu zu budgetieren sein.

GR Pertl, MSc.: Er hätte noch eine Frage zu den Erläuterungen von der Finanzverwalterin bzw. vom Amtsleiter. Er hätte gerne eine nähere Ausführung dazu, wenn man jetzt den NTVA beschließe, der nicht dezidiert dem entspreche, was die Aufsichtsbehörde sage. Wenn man das beschließe, solle vielleicht der Antragstext angepasst werden. Man solle die Anmerkungen von der Aufsichtsbehörde mit hineinnehmen.

AL Mag. Zernig: Genau da liege das Problem. Man werde von der Aufsichtsbehörde nichts erhalten. Wenn das vom Gemeinderat mit dem Vorbehalt beschlossen werde, dann existiere der Nachtrag nie. Frau Mag. Rupprecht hat gesagt, dass sie sich zu diesem NTVA nicht äußern werde. Beim NTVA bestehe Korrekturbedarf. Man werde, so gut es gehe, im Rahmen des Rechnungsabschlusses bzw. des Voranschlages 2023 das darstellungstechnisch bereinigen. Es gebe rechtlich nur zwei Möglichkeiten. Entweder den NTVA trotz der Anmerkungen der Aufsichtsbehörde zu beschließen. Dann erwachse er in Rechtskraft. Oder man nehme den Punkt von der Tagesordnung und der werde dann nicht beschlossen.

Bgm Ing. Orasch: Wenn man in den Antragstext formuliere, vorbehaltlich dessen, dass die Aufsichtsbehörde das vorgeschlagen habe, könne man das so beschließen, indem man das berichtige. Die Aufsichtsbehörde habe die Stellungnahme abgegeben, den Punkt von der Tagesordnung zu nehmen oder die Berichtigung im Rechnungsabschluss und im VA 2023 durchzuführen.

GR Brückler: Die Zahlen stimmen ja nicht, oder?

AL Mag. Zernig: Er führe das nur rechtlich aus. Es würde dann beim Verordnungsbeschluss bleiben. Es werde nie eine Verordnung. Dementsprechend gebe es aber keinen Auftrag, wenn es unter einem Vorbehalt geschlossen werde. Dann sei es ein Beschluss, aber keine Verordnung per se. Es bringe uns natürlich auch nicht weiter.

Mag. Jannach: Man habe bereits den ersten und auch den zweiten NTVA beschlossen. Dazu gab es auch keine schriftliche Genehmigung der Gemeinderevision. Wir haben eigentlich beide Entwürfe für die NTVA übermittelt. Zum 1. NTVA gab es die Mitteilung der Revision, dass sie uns keine Genehmigung erteilen, nachdem sie nur stichprobenartige Prüfungen machen. Das war die einzige Information, die wir zu dem gesamten Konvolut erhalten haben. Zum 2. Entwurf haben sie sich überhaupt nicht zurückgemeldet. Es sei nicht so, dass man zum 1. oder zum 2. NTVA viele Informationen erhalten hätte.

Bgm Ing. Orasch: Es liege ein Vorschlag der Revision vor. Der Antrag werde genauso lauten, wie es auch der Ausschuss empfohlen hat, nachdem die Zahlen ja stimmen. Er stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/4/2022-Ja:Mat, mit der der 3. NTVA zum Budget 2022 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll, im Sinne des vorliegenden Sitzungsvortrages zu genehmigen.

Abstimmung: Annahme mit 24:3 Stimmen (bei 3 Gegenstimmen der FPÖ).

04.2.:

Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Die Rücklagenbewegungen ergeben sich aus den geplanten Gebührenhaushaltsergebnissen und den Projektfinanzierungen.

Im 3. Nachtragsvoranschlag sind Rücklagenzuführungen in Höhe von € 91.600,00 (gesamt € 1.380.900,00) und Entnahmen in Höhe von € 65.200,00 (gesamt € 421.300) ausgewiesen.

b) Allgemeines

- Rücklagenentnahmen wie auch Rücklagenzuführungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Beschlussfassung) durch den Gemeinderat.

Bewegungen laut 2. NTVA 2022:

Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2021	Zuführungen	Entnahme	Rücklagenstand 31.12.2022
EDV - Rücklage	22.700,00	0,00	0,00	22.700,00
Abfertigungen - Rücklage	187.500,00	11.500,00	113.100,00	85.900,00
Infrastrukturmaßnahmen	0,00	24.000,00	0,00	24.000,00
Feuerwehrauto TLFA Radsberg	0,00	247.000,00	4.500,00	242.500,00
VS Ebenthal (Sanierung-Neubau)	0,00	100,00	0,00	100,00
IIMEKG Verwahrbuch	0,00	200.000,00	200.000,00	0,00
Sportplatz Ebenthal Sanierungsrücklage	- 31.300,00	0,00	0,00	31.300,00
Jagdpacht - Rücklage	30.200,00	0,00	0,00	30.200,00
Fremdenverkehr - Rücklage	23.800,00	0,00	0,00	23.800,00

Verwendung f. wirtschaftspolitische Maßnahmen	0,00	699.400,00	0,00	699.400,00
Innenes Darlehen	25.000,00	100,00	12.600,00	12.500,00
Wirtschaftshof - Rücklage	186.800,00	0,00	4.300,00	182.500,00
Wasserversorgung - Rücklage	299.300,00	0,00	20.000,00	279.300,00
Kanal - Rücklage	742.700,00	12.500,00	0,00	755.200,00
Müll- Rücklage	384.400,00	94.700,00	0,00	479.100,00
Wohnhaus 17. - Rücklage (22%)	18.600,00	0,00	0,00	18.600,00
Wohnhaus 15.- Rücklage (25%)	24.600,00	0,00	0,00	24.600,00
Wohnhaus 13. - Rücklage (53%)	26.900,00	0,00	0,00	26.900,00
Gerätewartwohnung - Rücklage	7.900,00	0,00	1.600,00	6.300,00
Allgemeine Rücklage (Anadi)	2.800,00	0,00	0,00	2.800,00
Allgemeine Rücklage (Sparkasse)	0,00	0,00	0,00	0,00
	2.014.500,00	1.289.300,00	356.100,00	2.947.700,00

Geplante Bewegungen laut 3. NTVA (Änderungen farblich dargestellt):

Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2021	Zuführungen	Entnahme	Rücklagenstand 31.12.2022
EDV - Rücklage	22.700,00	0,00	0,00	22.700,00
Abfertigungen - Rücklage	187.500,00	11.500,00	113.100,00	85.900,00
Infrastrukturmaßnahmen	0,00	24.000,00	0,00	24.000,00
Feuerwehrauto TLFA Radsberg	0,00	247.000,00	4.500,00	242.500,00
VS Ebenthal (Sanierung-Neubau)	0,00	100,00	0,00	6,86
IIMEKG Verwahrbuch	0,00	200.000,00	200.000,00	0,00
Sportplatz Ebenthal - Sanierungsrücklage	31.300,00	0,00	0,00	31.300,00
Jagdpacht - Rücklage	30.200,00	0,00	0,00	30.200,00
Fremdenverkehr - Rücklage	23.800,00	0,00	5.200,00	18.600,00
Verwendung f. wirtschaftspolitische Maßnahmen	0,00	699.400,00	0,00	699.400,00
Innenes Darlehen Beleuchtung/LED	25.000,00	100,00	12.600,00	12.500,00
Wirtschaftshof - Rücklage	186.800,00	0,00	4.300,00	182.500,00
Wasserversorgung - Rücklage	299.300,00	0,00	20.000,00	279.300,00
Kanal - Rücklage	742.700,00	12.500,00	60.000,00	695.200,00
Müll- Rücklage	384.400,00	126.300,00	0,00	510.700,00
Wohnhaus 17. - Rücklage (22%)	18.600,00	0,00	0,00	18.600,00
Wohnhaus 15.- Rücklage (25%)	24.600,00	0,00	0,00	24.600,00
Wohnhaus 13. - Rücklage (53%)	26.900,00	0,00	0,00	26.900,00
Innenes Darlehen Gemeindebalkone	0,00	60.000,00	0,00	60.000,00
Gerätewartwohnung - Rücklage	7.900,00	0,00	1.600,00	6.300,00
Allgemeine Rücklage (Anadi)	2.800,00	0,00	0,00	2.800,00
Allgemeine Rücklage (Sparkasse)	0,00	0,00	0,00	0,00
	2.014.500,00	1.380.900,00	421.300,00	2.974.100,00

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im oben eingefügter Übersicht ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und 3. Nachtragsvoranschlag 2022 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im oben eingefügter Übersicht ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Es gehe um die Rücklage für die VS Ebenthal – Sanierung und Neubau. Man habe da schon eine stolze Summe drauf gehabt, jetzt nur mehr ein hundert Euro. Die Schule hätte schon voriges Jahr eröffnet werden sollen. In der Zeit habe sich nichts getan. In anderen Gemeinden passiere schon was. In Ebenthal sei seit zwei Jahren Stillstand. Wir hätten damals ein günstiges Geld aufnehmen sollen. Jetzt sei das alles in die Höhe gegangen. Die Baukosten steigen ins Uferlose. Man müsse schauen, dass in Zukunft irgendwas passiere. Schweigen im Walde alleine helfe uns nicht. Das Gleiche sei beim Sportverein Ebenthal bei der Platzsanierung. Da seien wenigstens noch € 30.000,-- drauf. Auf der anderen Seite sei der Sportplatz Ebenthal aber nicht bespielbar. Da tue sich auch nichts. Er hoffe, dass da in der nächsten Zeit was weitergehe.

Bgm Ing. Orasch: GR Archer war leider erkrankt. Er habe in den GR Sitzungen immer Bericht darüber erstattet und gesagt, dass das Jahr 2022 für die Planungen bei der VS Ebenthal aufgewendet werden müsse. Ohne Plan könne man keine korrekte Kostenschätzung anstellen. Es sei nicht einfach, immer und überall Termine zu bekommen. Man habe mit dem Architektenteam und mit der Aufsichtsbehörde entsprechend Gespräche geführt. Im Gemeindevorstand habe man die Auftragsvergabe für die Planung der Volksschule beschlossen. Dass nichts passiert, sei nicht ganz richtig. Der Gemeinderat habe 2020 einen Fahrplan festgelegt. Der wurde dann aufgrund der Pandemie revidiert. Die Kronenzeitung habe aus einem Elternabend heraus zitiert: „Wie befürchtet, werde der Schulbau verschoben“. Das sei nicht so. Es sei im Zeitplan so drinnen. Heuer habe man die Entwurfsplanung beauftragt, damit man konkrete Pläne vorliegen habe und auch die Kostenschätzungen und Ausschreibungen annehmen könne. Die Ausschreibungen dauern natürlich auch eine gewisse Zeit. Man könne wahrscheinlich im Sommer 2024 mit dem Bau beginnen. Die Baupreisentwicklung müsse auch abgewartet und eingeflochten werden. Der Schulbaufond soll in einen Kärntner Bildungsbaufonds. Das Kärntner Bildungs- und Betreuungsgesetz werde auch verhandelt, in dem man auch für den Kindergarten entsprechende Berücksichtigung finden müsse. Beim damaligen Siegerprojekt war das auch noch nicht am Tisch. Auch das habe man einflechten lassen. Man möchte wissen, ob und in welcher Form der Kindergarten erweitert werden könne. Auch hier seien gestern die Auftragsvergaben beschlossen worden, dass hier ein Plan gemacht werde, damit man wisse, von was man ausgehen könne.

Bezüglich des Sportplatzes Ebenthal lege er im Gemeinderat ganz offen dar, dass man voriges Jahr, wo man Mittel des kommunalen Investitionsprogrammes hätte ausschöpfen können, diese nicht ausschöpfen konnte, da man kein grundbürgerlich gesichertes Recht bei der Sportanlage Ebenthal habe. Er habe damals auch fieberhaft mit der Familie Goess und dem Herrn Janesch (Sportvereinsobmann) verhandelt, dass die Gemeinde Ebenthal auch die Pacht für die Sportanlage Ebenthal übernehme, aber auch eine grundbürgerliche Besicherung bekomme. Das hätte uns auch ein entsprechendes Geld gekostet. Die Familie Goess habe positive Signale gesetzt, aber zurückhaltend agiert. Es sei dann aber zu keinem Termin gekommen. Herr Janesch wollte für das Clubhaus eine Ablöse haben, das in Ebenthal oben stehe. Das stehe auf einer eigenen Parzelle. Das hätte man sich aber nicht leisten können. Stelle man das auf gleiche

Füße wie die Anlage in Gurnitz, dann hätte man dort volle Instandhaltung- und Erhaltungspflicht fürs Clubhaus. Wenn das nichts wert ist, das über 30 Jahre zu übernehmen, dann tue ihm das Leid. Dann sei das Ganze etwas im Sande verlaufen. Heuer habe ein Dachs- oder Engerlingbefall die Sportanlage wirklich sehr in Mitleidenschaft gezogen. Auch die Trockenheit habe dem Sportplatz zugesetzt. Herr Janesch habe seit dem Frühjahr den Auftrag gehabt, Angebote für die Sanierung einzuholen. Die seien dann auch vorgelegen. Auch Herr Mag. Arthofer, Sportdirektor des Landes Kärnten, war vor Ort. Es liegen zwei Angebote vor. Geprüft werden diese vom Land Kärnten. Solange er kein Ergebnis von dieser Prüfung habe, könne er dazu auch nichts sagen, inwiefern man dort sanieren könne. Tatsache sei aber, dass die € 30.000,-- auf einem Rücklagensparbuch sind. Da habe man sich im Gemeinderat auch dazu entschlossen, das zweckgebunden zu verwenden. Das könne er aufgrund der Eigenmittel, also auch dort in den Sportverein, als Dritter investieren. Jedes andere Mittel, sei es ein Darlehen, sei es eine Förderung, könne nicht in die Anlage investiert werden, weil dort die Marktgemeinde kein gesichertes Recht an den Gebäuden oder der Anlage habe. Da müsse er sagen, dass der Verein auch gefordert sei, mit uns entsprechend zu agieren. Der Verpächter habe gefragt, wenn der Verein sich auflöse, wohin dann die Reise gehe und wie das Pachtverhältnis dann weiter bestehen bleibe. Man habe sich mündlich darauf verständigt gehabt, dass natürlich die Marktgemeinde der Pächter bleibe und dafür Sorge trage, dass der Verein im Sinne des Verpächters und im Sinne des Gönnerhaften dort auch weiter betrieben werde, um die Jugendarbeit auch allgemein zu nutzen. Bei der Stellungnahme zum Vertragsentwurf habe dann der Verpächter eine Bedingung gestellt, über die zu reden sei, die er aber so nicht eingehen könne. Wenn sich der Verein auflöse, solle der ganze Pachtgegenstand an den Verpächter zurückfallen. Das könne er nicht. Er könne die Investitionen, die auf 30 Jahre besichert werden, nicht aus der Hand geben. Dass nichts passiert, stimme also nicht.

GR Archer: Es habe damals den einstimmigen GR-Beschluss gegeben, wo unter fünf oder sechs Bewerbern ein Siegerprojekt auserkoren wurde. Jetzt plane man wieder was Neues. Habe das keine rechtlichen Folgen für das alte Projekt?

Bgm Ing. Orasch: Man habe auch schon darüber diskutiert, ob das ein Realisierungs- oder Ideenwettbewerb gewesen sei. Man habe vom Schulbaufonds gehört, dass es ein Realisierungswettbewerb war. Mit dem Sieger sei also weiter zu verhandeln. Das habe man auch getan und tue es nach wie vor. Das Siegerprojekt sei ein Vorentwurfstadium, das in ein paar Punkten abgeändert werde. Die Kubatur und die Fläche bleiben gleich. Die Gesetzmäßigkeit sei anders, da jetzt Doppelnutzungen erfolgen, die früher Einzelnutzungen waren. Dadurch gewinne man etwas Raum, um die provisorisch genehmigte Kindergartengruppe zu integrieren. Den Kindergartenbereich habe man extra beauftragt. Das habe mit dem Projekt nichts zu tun. Das eine sei aufbauend auf das Siegerprojekt, das einfach nur weiterentwickelt werde. Das andere komme dann zusätzlich noch dazu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und 3. Nachtragsvoranschlag 2022 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

04.3.:**Finanzierungspläne: Balkone Mehrparteienhäuser**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der angepasste Finanzierungsplan ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „12“ angeschlossen.

a) Beilagen

Beigeschlossen finden sich der angepasste Finanzierungsplan für das Vorhaben „Gemeindewohnhäuser Balkonsanierung“

b) Allgemeines

Aufgrund zu erwartender Kostensteigerungen ist der bereits beschlossene Finanzierungsplan zur Balkonsanierung der Gemeindewohnhäuser anzupassen. Die zu erwartenden Baukosten werden von 300.000 € auf 360.000 € angehoben.

c) Finanzierungspläne gem. K-GHG

Die im Folgenden ersichtlichen Finanzierungspläne sind im Sinne des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes für investive Maßnahmen (z.B. Errichtung von Gebäuden, Straßen etc. – Post „0“) mittels Beschlusses des Gemeinderates zu genehmigen:

1. Projekt Balkone bei Mehrparteienwohnhäusern

Bisher wurde folgender Finanzierungsplan beschlossen:

Ausgaben 2022		Einnahmen 2022	
Errichtungskosten	300.000,00	KIP 2020	150.000,00
		Darlehen (10 Jahre Laufzeit)	150.000,00
Gesamtsumme exkl. Ust.	300.000,00		300.000,00

Aufgrund von zu erwartenden Kostensteigerungen sieht der abgeänderte Finanzierungsplan wie folgt aus:

Ausgaben 2022		Einnahmen 2022	
Errichtungskosten	360.000,00	KIP 2020	150.000,00
		Darlehen (10 Jahre Laufzeit)	150.000,00
		Inneres Darlehen (aus dem Kanalhaushalt)	60.000,00
Gesamtsumme exkl. Ust.	360.000,00		360.000,00

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Woschitz: Er könne sich noch erinnern, wie man die € 300.000,-- mit dem KIP 2020 beschlossen habe. Aber das Ganze über ein inneres Darlehen zu machen, sei eine „happige“ Geschichte. Es wäre vielleicht vernünftiger, mit der Bank zu diskutieren, um einen vernünftigen Zinssatz für ein Darlehen zu erhalten. Ihm sei schon bewusst, dass ein inneres Darlehen nur einen Zinssatz von 1 % habe. Aufgrund der finanziellen Lage momentan mit den ganzen Inflationen und Preissteigerungen werde man wahrscheinlich mit dem auch nicht auskommen. Dann müsse man vielleicht nächstes Jahr noch einmal darüber befinden, ob man das innere Darlehen noch aufstocke. Vernünftiger wäre, seiner Meinung, nach das Darlehen bei der Bank zu erhöhen. Ein inneres Darlehen sei für ihn eine Bankrotterklärung.

Bgm Ing. Orasch: Das sei nicht so. Ein inneres Darlehen sei die günstigste Variante. Da komme keine Bank dazu, das so günstig zu machen. Die € 60.000,-- kommen aus dem Kanalhaushalt, weil in ein oder zwei Jahren dort das Darlehen abbezahlt sei. Da werden dann die Mittel freigespielt. Das sei eine wirtschaftliche Angelegenheit, die die Marktgemeinde so durchaus gut bewerkstelligen könne.

GR Archer: Als die Firma den Auftrag bekommen habe, war er noch nicht in Aktion. Wenn man das Projekt gleich in Angriff genommen hätte, dann hätte man sich 20 % erspart. Das war vielleicht ein Fehler, keine Ausschreibungen zu machen und das gleich einer Firma zu übergeben. Jetzt müssen die Mieter für die € 60.000,-- an Darlehen aufkommen. Das halte er nicht für richtig.

Bgm Ing. Orasch: Der Grundsatzbeschluss wurde gefasst. Zum damaligen Zeitpunkt war der Krieg noch nicht in vollem Ausbruch und auch die Baukostensteigerung so nicht erwartbar. Man habe aufgrund von Angebotsanfragen Werte hereinbekommen, die um 30 % geringer zu liegen kamen, als die Ausschreibungen. Man habe immer geplant, die Förderung des KIP auszunützen und auch die Wohnbauförderung. Die Wohnbauförderung habe auch eine Zeit der Prüfung gebraucht. Auch hier habe es nicht seitens der Marktgemeinde Verzögerungen gegeben, sondern man musste dem gesetzlichen Auftrag Folge leisten und diese Genehmigungen abwarten. Insofern seien die Monate ins Land gezogen. Es habe dem aber auch bedurft, damit man da gesetzlich und dem Haushaltsgesetz entsprechend agiert habe. Man habe dann im GV beschlossen, die Ausschreibung durch DI Miklautz zu veranlassen. Das sei eine Ausschreibung gemäß Bundesvergabegesetz gewesen. Man sei in einem Bereich der Direktvergabe. Auch hier wurden Firmen eingeladen. Es habe zum Teil nur ein Angebot gegeben, obwohl fünf bis sieben Firmen eingeladen wurden. Man habe da mehrere Gewerke. Da sei nichts verzögert worden. Leider seien da auch Preissteigerungen erfolgt. Die Ausschreibung sei gesetzeskonform über die Bühne gegangen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von EGR Käfer).

04.04.:

Aufnahme eines inneren Darlehens in Höhe von € 60.000,00
Errichtung von Balkonen bei den Mehrparteienwohnhäuser in der Neuhausstraße

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der angepasste Finanzierungsplan ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „12“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Zur Finanzierung der zu erwartenden Mehrkosten der Balkonsanierung der Gemeindewohnhäuser soll ein inneres Darlehen aus der Kanalrücklage aufgenommen werden.

b) Erläuterungen zur Kreditaufnahme

Das innere Darlehen soll mit 1% p.a. verzinst und auf 15 Jahre aufgenommen. Die Finanzierung erfolgt aus den Kostenbeiträgen der Mieter für die Errichtung der Balkone und ist durch diese Einnahmen gesichert.

Die Aufnahme erfolgt in Höhe von € 60.000.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Aufnahme eines inneren Darlehens in Höhe von € 60.000 mit einer Verzinsung von 1% p.a. aus der Kanalrücklage und einer Laufzeit von 15 Jahren zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Aufnahme eines inneren Darlehens in Höhe von €60.000,00 mit einer Verzinsung von 1% p.a. aus der Kanalrücklage und einer Laufzeit von 15 Jahren zu genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Aufnahme eines inneren Darlehens in Höhe von € 60.000 mit einer Verzinsung von 1% p.a. aus der Kanalrücklage und einer Laufzeit von 15 Jahren zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Aufnahme eines inneren Darlehens in Höhe von €60.000,00 mit einer Verzinsung von 1% p.a. aus der Kanalrücklage und einer Laufzeit von 15 Jahren zu genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von EGR Käfer).**

04.05.:

Gemeindewohnhäuser- Kostenbeitrag der Mieter für Errichtung von Balkonen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Eine neue Finanzierungsidee für die Mehrkosten ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „13“ angeschlossen.

a) **Anmerkung:**

Zur Finanzierung der Balkonsanierung der Gemeindewohnhäuser soll ein Kostenbeitrag von den Mietern eingehoben werden.

b) Erläuterungen zum Kostenbeitrag

Es wurden mehrere Varianten ins Auge gefasst.

Die Variante Nr. 4 mit einem inneren Darlehen über die Dauer von 15 Jahren erscheint am kostengünstigsten für die Mieter.

Daraus ergibt sich eine Monatsmiete pro Balkon in Höhe von 28,50 € netto.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, von den Mietern der Gemeindewohnhäuser ein Kostenbeitrag in Höhe von € 28,50 netto einzuheben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, von den Mietern der Gemeindewohnhäuser ein Kostenbeitrag in Höhe von € 28,50 netto einzuheben.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, von den Mietern der Gemeindewohnhäuser ein Kostenbeitrag in Höhe von € 28,50 netto einzuheben.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Das Ganze wurde in einer Mieterversammlung besprochen. Die anwesenden Mieter haben sich einstimmig dafür ausgesprochen. Sie haben sich erfreut darüber gezeigt, dass sie Balkone bekommen. Das sei eine Aufwertung.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, von den Mietern der Gemeindewohnhäuser ein Kostenbeitrag in Höhe von € 28,50 netto einzuheben.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Pichler und EGR Käfer).

GR-TOP 05.: Abfallwirtschaft

05.1.: Müllabfuhrordnung ab 01.01.2023

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Müllabfuhrordnung ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „14“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Müllabfuhrordnung, Zahl: 8520-0/1/1-3/2022-Ze:Ja, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Korrekturbedarf

Am 05.10.2016 wurde seitens des Gemeinderates eine neue Müllabfuhrordnung beschlossen. Diese regelte insbesondere den Begriff des Sperrmülls präziser, definierte auch das explizite Ausweisen der Abfuhrpunkte im Sondergebiet und regelte nunmehr eindeutig, dass Haushaltsmüll als Gebühr (hoheitlicher Bereich) und alle anderen Müllsorten als privatrechtliche Entgelte im Rahmen der Wertstoffsammler-Zentren-Ordnung festgesetzt werden.

An der Basisstruktur der damals erlassenen Verordnung soll nichts geändert werden, jedoch haben sich insbesondere in Bezug auf Müllsäcke und Mindestgrößen von Müllbehältern bzw. im Hinblick auf die Deckung eines zusätzlichen Müllabfuhrbedarfs Auslegungsschwierigkeiten ergeben. Diese sollen im Rahmen der neuen Müllabfuhrordnung ab 01.01.2023 klarstellend korrigiert werden.

c) Änderungen im Rahmen der Müllabfuhrordnung ab 01.01.2023

§ 9 der Verordnung:

Im Sinne der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung ist für jedes bewohnbare Gebäude, das ist ein Gebäude mit mindestens einer Wohnung, zumindest ein Müllbehälter zu stellen. Die Mindestanzahl eines Müllbehälters mit einem Fassungsraum von 120 Liter darf hierbei nicht unterschritten werden

(laut Auskunft des Betriebsleiters gibt es keine Möglichkeit der Aufstellung von Gebinden kleineren Ausmaßes).

§ 10 der Verordnung:

Festgehalten wird auch, dass im Sondergebiet eine Mindestanzahl von zwei Müllsäcken je Abfuhrtermin nicht unterschritten werden darf. Damit ist klargestellt, dass Personen im normalen Abfuhrbereich sowie im Sonderbereich gebührentechnisch gleichgestellt sind. Im einschlägigen Paragraphen soll auch geregelt werden, dass der Bezug von Müllsäcken sowohl einem Abhol- als auch Sonderbereich, ausschließlich zusätzlich zur Anzahl der Mindest-Müllbehälter, bezogen werden dürfen. Damit ist gewährleistet, dass ein Mindestgebührenaufkommen nicht durch den Bezug von Müllsäcken unterschritten werden kann.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Müllabfuhrordnung, Zahl: 8520-0/1/1-3/2022-Ze:Ja, welche die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll ab 01.01.2023 regelt, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Müllabfuhrordnung, Zahl: 8520-0/1/1-3/2022-Ze:Ja, welche die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll ab 01.01.2023 regelt, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Müllabfuhrordnung, Zahl: 8520-0/1/1-3/2022-Ze:Ja, welche die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll ab 01.01.2023 regelt, mittels Beschlusses genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Müllabfuhrordnung, Zahl: 8520-0/1/1-3/2022-Ze:Ja, welche die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll ab 01.01.2023 regelt, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

05.2.:
Abfallgebühren- Verordnung ab 01.01.2023

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Abfallgebühren-Verordnung ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „15“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Abfallgebühren-Verordnung, Zahl: 8520-0/1/2-4/2022-Ze:Ja, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Korrekturbedarf

Insbesondere aufgrund der Änderung der Müllabfuhrordnung und auch der Abfallgebühren-Verordnung, welche auf Basis der Müllabfuhrordnung beschlossen wird, zu ändern. Zudem wurde die Leserlichkeit durch eine verbesserte Darstellung erleichtert und auch ein Passus auf die Berechnung reduzierter Abfallgebühren eingeführt.

c) Änderungen im Rahmen der Abfallgebühren-Verordnung ab 01.01.2023

§ 2 der einschlägigen Verordnung:

Die Leserlichkeit wurde durch eine bessere tabellarische Darstellung der Gebührenschuld erleichtert.

§ 3 der Verordnung:

Da die Gebühr in Bereitstellungsgebühr und Entsorgungsgebühr geteilt vorgeschrieben wird, jedoch die Möglichkeit besteht, gemäß § 56 Abs 4 K-AWO (Kärntner Abfallwirtschaftsordnung) bei bebauten Grundstücken, welche zumindest drei Monate ununterbrochen nicht bewohnt sind, lediglich die Bereitstellungsgebühr vorzuschreiben, mussten im Rahmen der Verordnung neue Regelungen getroffen werden. So errechnet sich die Bereitstellungsgebühr für Hausmüll im Abholbereich aufgrund des größten möglichen Entleerungsintervalls, einer 120 Liter Tonne und im Sonderbereich für die Bereitstellung von zwei Müllsäcken, dies auch beim größtmöglichen Entleerungsintervall.

d) Gebührenhöhe

Der Gemeinderat beschloss mit Verordnung vom 15.12.2021 eine Gebührenerhöhung. Im Rahmen der im Entwurf vorliegenden Verordnung sollen die damals festgesetzten Gebührenhöhen unverändert bis auf Weiteres beibehalten werden.

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Abfallgebühren-Verordnung, mit welcher die Entsorgung von Abfällen ab 01.01.2023 geregelt werden soll, Zahl: 8520-0/1/2-4/2022-Ze:Ja, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, mittel Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Abfallgebühren-Verordnung, mit welcher die Entsorgung von Abfällen ab 01.01.2023 geregelt werden soll, Zahl: 8520-0/1/2-4/2022-Ze:Ja, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, mittel Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Ausschuss den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Abfallgebühren-Verordnung, mit welcher die Entsorgung von Abfällen ab 01.01.2023 geregelt werden soll, Zahl: 8520-0/1/2-4/2022-Ze:Ja, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, mittel Beschlusses genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Abfallgebühren-Verordnung, mit welcher die Entsorgung von Abfällen ab 01.01.2023 geregelt werden soll, Zahl: 8520-0/1/2-4/2022-Ze:Ja, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, mittel Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 06.:**Richtlinie zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Raumordnung ab 01.11.2022**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der „Richtlinie zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Raumordnung“ ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „16“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der „Richtlinie zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Raumordnung“ als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Mit den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, welches am 01.01.2022 in Kraft getreten ist, sind zusätzlich zu den bereits bisher im Bereich der Raumordnung angewendeten Instrumentarien wie die Erstellung von Masterplänen, Teilbebauungsplänen etc. weitere Planungsgrundlagen, wie etwa raumordnungsfachliche Gutachten erforderlich. Die Regelung der Kostentragung für derartige Planungsgrundlagen soll in die bisher in Geltung stehende Richtlinie aufgenommen werden, um auch Klarheit für die Umwidmungswerber zu schaffen. Dies wurde in die in der Beilage im Entwurf vorliegende Richtlinie aufgenommen.

Der Gemeinderat wird ersucht, die im Entwurf vorliegende Richtlinie mit Wirksamkeit vom 01.11.2022 zu beschließen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die „Richtlinie zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Raumordnung“ gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-12/3/2022-Ze:Ma) mit Wirksamkeit vom 01.11.2022 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die „Richtlinie zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Raumordnung“ gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-12/3/2022-Ze:Ma) mit Wirksamkeit vom 01.11.2022 beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die „Richtlinie zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Raumordnung“ gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-12/3/2022-Ze:Ma) mit Wirksamkeit vom 01.11.2022 zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Die Richtlinie sei im Jahr 2021 beschlossen worden. Jetzt sei das aufgrund des Raumordnungsgesetzes 2021 angepasst worden. Es seien Anpassungen vorgenommen worden, unter anderem auch diese raumordnungsfachlichen Gutachten. Diesbezüglich war die Verordnung anzupassen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

die „Richtlinie zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Raumordnung“ gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-12/3/2022-Ze:Ma) mit Wirksamkeit vom 01.11.2022 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 07.:

Dr. Renate Slama – Bestellung zur Totenbeschauärztin

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen der Dr. Renate Slama ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „17“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Ansuchen der Dr. Renate Slama vom 19. September 2022 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung

Mit Eingabe vom 19. September 2022 ersuchte Frau Dr. Renate Slama, p. A. Medizinweg 2, 9065 Ebenthal, um die Bestellung zur Totenbeschauärztin für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Diese ist nunmehr als praktische Ärztin in unserem Gemeindegebiet tätig.

Nach § 6 Abs. 2 und 4 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBI. Nr. 61/1971, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 36/2022, werden Ärzte/innen für das Gebiet der Gemeinde oder Teilen hiervon mit Beschluss des Gemeinderates zu Totenbeschauern bestellt. Diese Ärzte/innen werden bei Totenbeschauen als Hilfsorgane des Bürgermeisters tätig. Das Amt beginnt nach vorliegendem Gemeinderatsbeschluss mit der Angelobung in die Hand des Bürgermeisters.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, Frau Dr. Renate Slama, p. A. Medizinweg 2, 9065 Ebenthal, zur Totenbeschauärztin für den Standesamtsbezirk der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu bestellen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, Frau Dr. Renate Slama, p. A. Medizinweg 2, 9065 Ebenthal, zur Totenbeschauärztin für den Standesamtsbezirk der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu bestellen.

GR Pichler trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, Frau Dr. Renate Slama, p. A. Medizinweg 2, 9065 Ebenthal, zur Totenbeschauärztin für den Standesamtsbezirk der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu bestellen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, Frau Dr. Renate Slama, p. A. Medizinweg 2, 9065 Ebenthal, zur Totenbeschauärztin für den Standesamtsbezirk der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu bestellen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

**GR-TOP 08.:
Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2022 ab 01.11.2022**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf des Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2022 ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „18“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf des Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2022 samt Anlage (Lageplan) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Bei der im Entwurf vorliegenden Neufassung des Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2022 wurden folgende inhaltlichen Änderungen erfasst:

- Konkretisierung des Begriffes „Gewerbeliegenschaft“
- Verankerung, dass die vertraglichen Verpflichtungen grundbürgerlich sicherzustellen sind
- Konkretisierung, dass die wegemäßige Erschließung durch die Marktgemeinde „unter Zugrundelegung der einschlägigen Richtlinien des Gemeinderates“ erfolgt
- Wasserversorgung: die gemeindliche Förderung soll künftig einheitlich je Gewerbeliegenschaft mit maximal 2 Bewertungseinheiten festgelegt und abgegolten werden, sodass hierdurch eine Gleichbehandlung aller Gewerbetreibenden gewährleistet wird (bisher wurde jeweils der volle Wasseranschlussbeitrag gefördert). Durch die Deckelung ist auch gewährleistet, dass keine Förderung zur Ausschüttung gelangt, die den Ertrag der Liegenschaftsveräußerung, welche für die mittelfristige Finanzierung von Neuankäufen von Gewerbeparzellen benötigt wird, allzu sehr schmälert.
- Ergänzung, dass Förderungen nur vorbehaltlich einer finanziellen Bedeckung gewährt werden und kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Förderung besteht
- Ergänzung, dass zu Unrecht bezogene Förderungen rückzuerstatte sind

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge das Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2022 mit Wirksamkeit ab 01.11.2022 gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 782/5/2022-Ze:Ma) beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge das Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2022 mit Wirksamkeit ab 01.11.2022 gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 782/5/2022-Ze:Ma) beschließen.

GR Döbernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, das Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2022 mit Wirksamkeit ab 01.11.2022 gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 782/5/2022-Ze:Ma) zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Wenn man jedes Jahr den Rechnungsabschluss betrachte, dann jubelt man immer darüber, dass die Gewerbezone so ertragreich sei und dass man jedes Jahr mehr und mehr Kommunalsteuer einnehme. Er verstehe jetzt nicht, warum man das Betriebsansiedlungsmodell jetzt verschlechtere. Bei großen Firmen, die personalintensiv seien, wolle man nur mehr zwei Bewertungseinheiten Wasseranschluss bezahlen. Das verstehe er nicht. Wenn jemand 100 oder 50 Mitarbeiter habe und auch viel Kommunalsteuer zahle, dann solle er auch eine entsprechende Förderung erhalten. Ihm gefalle auch nicht, dass man entscheiden könne, ob man die Förderung nicht gewähre, wenn man keine finanzielle Bedeckung habe. Das seien Verschlechterungen des Betriebsansiedlungsmodells. Die meisten Gemeinden wollen ja Betriebe ansiedeln und fördern wesentlich mehr als wir. Die Veränderung des Betriebsansiedlungsmodells sei ihm nicht schlüssig. Weil das Geld, das wir da investieren, bekommen wir doppelt oder dreifach und vierfach im Laufe der Jahre bei einem Großteil der Betriebe wieder zurück. Wer sei bitte auf diese Idee gekommen?

Bgm Ing. Orasch: Er gebe hierzu seine „Mittäterschaft“ bekannt. Die Erfahrung habe gezeigt, dass manche meinen, sie kaufen eine größere Parzelle. In der Vorzeit sei das auch so gewährt worden. Die filetieren sie dann und meinen, dass sie für jedes kleinere Stück separat einen Wasseranschluss bekommen. Oder dass sie Einreichungen tätigen, die Büros oder Mitarbeiterräumlichkeiten vorsehen und das dann in der Einreichung gemäß dem Betriebsansiedlungsmodell auch entsprechend korrekt abführen. Später komme es dann zu Änderungseinreichungen, wo bei gleichen Räumlichkeiten ein zweites Gebäude errichtet werden solle. Sie meinen, dass sie dann für dieses Gebäude auch noch einmal diesen Anschlussbeitrag erhalten. Insofern habe man sich da was überlegen müssen. Das könne nicht so sein, dass jemand, der eine Liegenschaft erworben habe, diese filetiert und dann ausweitet. Das war dann auch genau seine Geschichte. Es habe sich da irgendwo um die zwei Bewertungseinheiten abgespielt. Wenn so große Firmen kommen, werden sie vielleicht einen Wasseranschluss von 2,3 oder 2,4 bringen. Dann sei diese 0,4, 0,3 oder 0,2 auch für diese Firma tragbar. Insofern habe er da diesen Deckel einführen wollen. Man unterliege den Gesetzmäßigkeiten. Wenn man keine finanziellen Bedeckungen habe, könne man keine Förderungen auszahlen. Deshalb gab es auch die Diskussion, das hier anzupassen. Mag sein, dass es für GR Brückler eine Verschlechterung darstelle. Er wollte das entsprechend konkretisieren. Wenn man kein Geld habe, könne man auch die Förderung nicht zahlen. Eine Förderung sei oftmals nicht mit einem gesetzlichen Anspruch verbunden.

GR Brückler: Aber die Firma habe vorher eine Menge Geld für den Grund bezahlt. Dann sage man, dass eine Menge Geld für den Grund gezahlt wurde, aber die Förderung, die da eigentlich verschriftlich sei, die gebe man ihm nicht. Das müsse man einem Unternehmer auch erst einmal erklären. Jetzt habe er 3.000 m² gekauft. Dafür habe er € 90.000,-- bezahlt. Als Gemeinde sage man dann, dass man das Geld schon nehme, aber die € 3.000,-- für den Wasseranschluss gebe man ihm nicht.

Bgm Ing. Orasch: Er glaube, dass der Quadratmeterpreis von € 25,64 bzw. € 29,-- schon ein großes Entgegenkommen der Gemeinde sei. Aber man solle das schon klarlegen, dass die Wasseranschlüsse pro Liegenschaft abgegolten werden. Es solle nicht sein, dass jemand meine, er könne da zwei bis drei Wasseranschlüsse haben, für den Fall, dass er es irgendwann verkaufen wolle und damit einen Gewinn mache. Das solle verhindert werden.

GV Matheuschitz: Dass es das Betriebsansiedlungsmodell 2022 gebe, sei eine Bereicherung. Er würde das „Erwünscht: Schaffung von 3,5 Arbeitsplätzen pro 1.000 m² Fläche innerhalb von fünf Jahren ab Grunderwerb“ schon ein wenig ändern. Man könnte das „Erwünscht“ in eine „Pflicht“ ummünzen.

Bgm Ing. Orasch: Man habe das schon geprüft und das sei rechtlich gar nicht möglich, eine Pflicht zur Schaffung von 3,5 Arbeitsplätzen zu verankern.

Vzbgm Kraßnitzer: Das Betriebsansiedlungsmodell sei nur ein Teil mehrerer Fördermöglichkeiten für Betriebe, die man in Ebenthal anbiete. Es war in den letzten Jahren ein sehr erfolgreiches Modell. Dass man das auf zwei Bewertungseinheiten Obergrenze jetzt festlegen wolle, sei nie ein Problem gewesen. Bis auf ein Mal. Man kann eine Förderung auch übertreiben. Wenn man mehr Förderungen auszahle, als das Grundstück gekostet habe, dann müsse man eine Grenze einziehen. Man habe einige Firmen, die tatsächlich sehr schöne Kommunalsteuerbeiträge zahlen. Diese Firmen haben alle ihr Auslangen mit zwei Bewertungseinheiten. Es wäre für keine Firma entscheidend. Er habe jetzt auch viel mit der Immobilienförderung zu tun. Da gebe es € 10.500,-- zusätzliche Förderung bei Betrieb eines elektrisch betriebenen Nutzfahrzeuges. Auch hier sei vom Bundesministerium immer im Gesetzestext drinnen, dass man das Geld haben müsse. Wenn die budgetären Mittel nicht vorhanden seien, dann könne man nichts zahlen. Deshalb müsse man sich dort auch registrieren. Wenn es zu viele sind, dann gebe es einen Stopp. Dann bekomme der nächste nichts mehr. Das sei durchaus in Ordnung, dass das drinnen stehe. Die Absicherung für uns, dass zu Unrecht bezogene Förderungen rückgefordert werden können, sei einfach heute in jedem Förderungstext drinnen. Man habe das einfach ergänzt. Er finde, dass dieses abgeänderte konkretisierte Betriebsansiedlungsmodell sehr gut sei. Es bringe keine Nachteile. Er könne berichten, dass man wesentlich mehr Werber haben, die gerne einen Grund bei uns hätten, als man Grund zur Verfügung habe. Sollte sich die glückliche Schicksalsfügung ergeben, dass man relativ bald wieder eine nächste Stufe der Erweiterung machen könne, dann seien die Gründe jetzt schon weg. Da habe man genug Werber, die auch ohne Förderung sofort einen Grund nehmen würden. Jetzt noch kurz zu der Geschichte mit den 3,5 Arbeitsplätzen. Das sei jetzt schon beantwortet worden. Das könne man vertraglich nicht verlangen. Man könne nicht sagen, wenn jemand binnen fünf Jahren das nicht mache, dass er dann eine Strafe zahlen müsse oder dass man ihn rausschmeiße. Das gehe nicht. Das lichte sich dann schon im Verhandlungsgeschick, wenn man den Grund verkaufe. Wenn jemand heute mit einem Betrieb hersiedle und jetzt schon 20 Personen beschäftigt habe, dann könne man davon ausgehen, dass er nicht jetzt reduzieren werde. Das müsse man sich im Vorfeld natürlich genau anschauen. Für die Zukunft habe man sich vorgenommen, dass man da besser prüfen werde und vielleicht nicht gleich jemandem was versprechen werde, der einfach herkomme und sage, dass er eine Idee habe. Weil die, die eine Idee haben, die haben uns gerade dazu gezwungen, das so zu machen.

GV Matheuschitz: Vielleicht könnte man das „Erwünscht“ durch „Nach Möglichkeit“ ersetzen. Das klinge dann vielleicht ein wenig verbindlicher. Welche Maßnahmen setze man nach fünf Jahren, wenn die Werber das nicht einhalten?

Bgm Ing. Orasch: Da könne man nichts machen. Man habe keinen Exekutionstitel. Im Vorfeld werden die Überprüfungen der Werber durch Vzbgm Kraßnitzer vorgenommen. Er würde sagen, dass man das „Erwünscht“ belassen solle. Möglichkeit habe er erst recht keine.

Vzbgm Kraßnitzer: Wenn man den Duden befragen würde, dann würde er sagen, dass das noch schlechter sei. „Erwünscht“ sei stärker, als wie „Nach deinen Möglichkeiten kannst du“.

Bgm Ing. Orasch: Er wolle das eigentlich so haben, auch wenn man das nicht exekutieren könne.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge das Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2022 mit Wirksamkeit ab 01.11.2022 gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 782/5/2022-Ze:Ma) beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 09:**Grundsatzbeschluss: Weitere Vorgehensweise in Bezug auf die Nutzungsverbesserung des Wertstoffsammelzentrums in der Gewerbezone - Ost**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

Da es in absehbarer Zeit nicht möglich erscheint, dass die Liegenschaften einer Entsorgungsfirma in Nahbereich für die Sammlung Von Wertstoffen genutzt werden können, ist es erforderlich erste Schritte für einen zeitgemäßen Betriebsablauf zu setzen.

b) Erläuterungen

Die derzeitige Situation im Wertstoffsammelzentrum ist so, dass ein geordneter Betriebsablauf unter Einhaltung erforderlicher Sicherheitsaspekte nur schwer möglich ist. Dies einerseits, da durch die Behinderungen beim Entladen in der Halle der nachfolgende Verkehr behindert wird und andererseits es beim Ausfahren und beim Einfahren in die Anlage immer wieder zu unnötigen Wartezeiten kommt. Daher wurde im Einvernehmen mit dem Betreiber – Firma FCC ein Konzept erarbeitet, welches einen geordneten Ablauf vorsieht. Konkret sollte eine getrennte Zu- und Abfahrt errichtet werden (Zufahrt im Bereich Osten) um somit den Verkehr im Gelände ohne Begegnungsverkehr zu bewältigen. Die Zufahrt zu den außenliegenden Behältern sollte nur mehr in eine Fahrtrichtung erfolgen. Im südlichen Bereich sollen die Entsorgungsmulden so abgesenkt werden, dass diese von der Halle aus eben zu bedienen sind. Der abgesenkten Bereich soll auch zur Gänze überdacht werden. In diesem Bereich soll auch die Mulde für Grünschnitt untergebracht werden. Somit kann auf die „gefährlichen“ Eisentreppen bei den jetzigen Mulden verzichtet werden. Nun geht es darum, das beabsichtigte Projekt umzusetzen, um die entsprechenden Aufträge für Planung, Ausschreibung über die Wintermonate vorzubereiten, sodass im nächsten Jahr mit der Ausführung begonnen werden kann. Die Finanzierung soll aus Rücklagenentnahmen sichergestellt werden. (Rücklage ca. € 380.000, --)

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, das gegenständlich beabsichtigte Projekt weiter zu verfolgen und die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, sodass im Jahre 2023 mit der

Ausführung begonnen werden kann und das Projekt abgeschlossen werden kann. Nach Kostenermittlung wäre die Finanzierung im Budget- Voranschlag 2023 sicherzustellen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, das gegenständlich beabsichtigte Projekt weiter zu verfolgen und die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, sodass im Jahre 2023 mit der Ausführung begonnen werden kann und das Projekt abgeschlossen werden kann. Nach Kostenermittlung wäre die Finanzierung im Budget- Voranschlag 2023 sicherzustellen.

GR Pichler trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Grundsatzbeschluss zu fassen, das gegenständlich beabsichtigte Projekt weiter zu verfolgen und die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, sodass im Jahre 2023 mit der Ausführung begonnen werden kann und das Projekt abgeschlossen werden kann. Nach Kostenermittlung wäre die Finanzierung im Budget- Voranschlag 2023 sicherzustellen.

Diskussion / Vorbringen

GV Matheuschitz: Wie lange laufe der Vertrag mit der FCC noch?

Bgm Ing. Orasch: Das könne er jetzt auswendig nicht beantworten. Er werde nachschauen und das morgen dann mitteilen.

GV Matheuschitz: Welchen Benefit ziehe die Marktgemeinde aus dem jetzigen Wertstoffsammelzentrum? Man investiere da € 380.000,--. Welchen Benefit habe man dabei?

Bgm Ing. Orasch: Vor Jahren habe die FCC, vorher ASA, sehr wohl ins Auge gefasst, den Standort in Richtung Magna Werk zu verlegen. Das wäre für uns kein großer Nachteil gewesen. Tatsache sei, dass das außer Acht gelassen werde. Man habe darüber mit Herrn Stampfer gesprochen. Dann wolle oder könne man momentan nicht. Die derzeitige Situation im Wertstoffsammelzentrum sei nicht befriedigend. Die Einbahnregelung mit der Wiegespur stelle ein Problem dar. Insofern war es der Wunsch der Bevölkerung, der aufgenommen wurde, dass man dort eine Verbesserung mache. Die Mulden sollen abgesenkt werden und es solle zwei Spuren geben. Natürlich sei das eine hohe Investition aus den Rücklagen. Deshalb bilde man die Rücklagen, dass man dann entsprechende Verbesserungen erreiche. Man bekomme jetzt keine andere Situation her. Man könnte es zur FCC bringen oder zu einem neuen Standort. Man habe sich im Amt beraten. Da habe man gesagt, dass man hier für unsere Bevölkerung eine Verbesserung zustande bringen solle. Das koste, das sei kein Thema. Aber der Benefit sei echt die Verbesserung für die Bevölkerung.

GV Matheuschitz: Das „Bringen“ werde also erleichtert?

Bgm Ing. Orasch: Wo jetzt die Grünschnittablagerung sei, sollte die Einfahrt erfolgen, also von der hinteren Seite herein. Es gebe zwei Spuren. Die Zufahrt für Sachen, die nicht kostenpflichtig zu entsorgen seien (gelbe Säcke, Karton, Elektroschrott), erfolgen über diese freie Spur. Die anderen Sachen sollen zugänglich sein. Die Mulden werden tiefer gesetzt, damit man auch Sicherheitsmängel durch das Besteigen der Stiegen minimiere. Man kann dann ebener zufahren. Es solle für die Bevölkerung eine Erleichterung geschaffen werden. Der Verkehr solle nicht über die Wiegespur für diejenigen blockiert werden, die nur eine Kleinigkeit abzugeben haben.

GR Archer: Es sei toll, dass sich da unten was tue. Er hoffe, dass die Betreiberfirma auch ihren Beitrag dazu leisten werde. Die Kosten solle nicht zu 100 % die Marktgemeinde tragen. Es werde ja alles, was da angeliefert werde, von der FCC zu Geld gemacht. Bei der Müllabfuhr nehme die FCC auch einen Haufen Geld ein. Dafür sollten sie einen Beitrag beim Wertstoffsammelzentrum leisten.

Bgm Ing. Orasch: Er werde diesen Auftrag mit in die Verhandlungen nehmen. Jetzt sei einmal der Grundsatzbeschluss zu beschließen und dann auch zu planen. Im Vorfeld der Planung werde das als Anregung genommen.

GR Woschitz: Die Ist-Situation beim Wertstoffsammelzentrum sei eine totale Katastrophe. Das sei nur zu begrüßen. Grundsätzlich wäre als Benefit einmal die gesamte Bewirtschaftung zu überlegen, ob die Gemeinde da nicht einen finanziellen Gewinn herausziehen könne. Im Moment ziehe die FCC den Nutzen daraus. Man liefere z. B. den Sperrmüll dort ab. Die FCC verkaufe z. B. das Alteisen weiter. Unsere Gemeinde müsse sogar für den Grünschnitt zahlen. Wenn der Vertrag auslaufe, sollte mit der FCC einmal verhandelt werden.

Bgm Ing. Orasch: Er werde das in Verhandlungen mit der FCC entsprechend darlegen.

Vzbgm Kraßnitzer: Die Gemeinde habe natürlich einen Benefit. Viele von uns waren dabei, als man erstmalig das Wertstoffsammelzentrum eröffnet habe. Das habe ja schon unter anderem den Benefit gebracht, dass man die grausigen Müllinseln, die in der Gemeinde überall verstreut waren, weggebracht habe. Deren Entsorgung habe auch Geld gekostet. Aber die Gemeinde zusätzlich Geld gekostet habe, weil immer wieder Mitarbeiter vom Bauhof dort aufräumen mussten. Teilweise mussten Sachen weggeführt werden, weil diese illegal entsorgt wurden. Der Benefit sei da sicher gegeben. Die Gemeinde sei dadurch schöner und sauberer geworden. Von der Betreiberfirma habe man damals günstigere Sätze für die Entsorgung des Hausmülls bekommen. Genau das werde bei der nächsten Vergabe auch wieder in den Entscheidungsprozess mit einfließen. Er selber nutze das Wertstoffsammelzentrum mindestens 14-tägig. Es sei fast alles gratis, was man da unten entsorge. Die paar Sachen, die Geld kosten, Sperrmüll zum Beispiel, die kosten halt Geld. Man könne natürlich über die Tarife neu verhandeln. Er spreche mit vielen Leuten, die er unten immer treffe. Die seien schon sehr zufrieden. Dieser Grundsatzbeschluss sei einmal ganz wichtig, dass man weitere Verbesserungen vornehmen könne. Man solle nicht alles so schlecht reden, was eigentlich für die Gemeinde schon sehr viel Benefit gebracht habe.

AL Mag. Zernig: Das Wertstoffsammelzentrum war vor ein paar Jahren, er denke so 2013/2014, schon ein Thema. Man habe unsere gesamten Verträge durch die Rechtsanwaltskanzlei Murko prüfen lassen. Es wurde festgestellt, dass das eigentlich ein unbefristetes Vertragsverhältnis sei und somit nicht neu auszuschreiben sei. Sonst müsse man alle drei Jahre neu ausschreiben. Dann komme meistens ein Sideletter dazu. Irgendwann sei das, was ursprünglich vereinbart wurde, dann ausgehöhlt. Das müsse man dann erst recht ausschreiben. Da sei man im Vergabeverfahren drinnen. Dementsprechend wurde das geprüft. 2015 bzw. 2016 wurde durch die STW Wolfsberg wieder geprüft. Es erfolgte eine fachliche Prüfung. Der Marktgemeinde wurde abgeraten, im Bereich des Mülls einen neuen Betreiber auszuschreiben, weil der mit Sicherheit nicht mehr so günstig wäre wie jetzt. Ebenthal sei in Bezug auf den Betrieb des Wertstoffsammelzentrums im Vergleich zu anderen Gemeinden sehr, sehr günstig. Das dürfe nicht unberücksichtigt gelassen werden.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, das gegenständlich beabsichtigte Projekt weiter zu verfolgen und die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, sodass im Jahre 2023 mit der Ausführung begonnen werden kann und das Projekt abgeschlossen werden kann. Nach Kostenermittlung wäre die Finanzierung im Budget- Voranschlag 2023 sicherzustellen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 09a.:

Verkauf der Parz. Nr. 401/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal bzw. Abschlagszahlung in der Höhe von € 25.000—für die Einräumung eines grundbürgerlich sichergestellten Baurechts bei der Sportanlage Gurnitz

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Kaufansuchen des Ing. Quantschnig vom 06.09.2022 sowie das Vergleichsangebot des Herrn Reinhard Felsberger vom 04.10.2022 sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „19“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu das Kaufansuchen des Ing. Quantschnig vom 06.09.2022 sowie das Vergleichsangebot des Herrn Reinhard Felsberger vom 04.10.2022 als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der einschlägige Kauf- bzw. Vergleichsvertragsentwurf wird nach Vorliegen zur Akteneinsicht aufgelegt.

b) Chronologie

Am 06.09.2022 wurde uns ein Kaufangebot des Ing. Quantschnig vorgelegt. Geboten wird der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ein Preis pro Quadratmeter von € 95,--. Im Jahr 2018 wurde bereits versucht, das Grundstück zu veräußern. Der damalige Grundstückswert pro Quadratmeter wurde vom Unternehmen Ciao Immobilien Gabriele Lazzari mit € 71,--/m² geschätzt. Aufgrund des im angrenzenden Bereich im öffentlichen Gut situierten Trafos ist durchaus anzunehmen, dass ein kaufpreismindernder Umstand vorliegt. Im Juni 2018 wurden für dieselbe Parzelle durch Vermittlung der Ciao Immobilien zwei Kaufangebote gelegt; ersteres mit einem Kaufpreis von € 72,--/m², zweiteres mit einem Kaufpreis von € 85,--/m².

Die Parz. Nr. 401/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von derzeit 597 m² war bereits vor einigen Jahrzehnten Thema im Gemeinderat. Insbesondere war der ursprüngliche Grundstückseigentümer sowie seine Rechtsnachfolger nicht damit einverstanden, das Grundstück bzw. Teile davon seitens der Marktgemeinde einfach so zu veräußern. Insbesondere wurde seitens des ursprünglichen Grundstückseigentümers darauf verwiesen, dass er dieses zum Zwecke der Schaffung eines öffentlichen Spielplatzes in das Eigentum der Marktgemeinde übertragen hätte. Die Marktgemeinde wäre schadenersatzpflichtig, sollte das Grundstück ohne Ersatz für den ursprünglichen Grundstückseigentümer an Dritte veräußert werden. Diesbezüglich ging seitens des Rechtsnachfolgers Reinhard Felsberger am 4.10.2022 ein Vergleichsangebot bei der Marktgemeinde ein, welches alle wesentlichen Aspekte umfasste und auch die problematische Situation in Bezug auf

fehlende grundbücherliche Sicherungen für bereits getätigte Investitionen in die Sportanlage Gurnitz mit umfasste. Durch die Vergleichszahlung in der Höhe von € 25.000,-- welche durch die Veräußerung der Parz. 401/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zustande käme, würde er sich bereit erklären, die bereits auf der Sportanlage Gurnitz zugunsten der Marktgemeinde errichteten Superädifikate grundbücherlich zumindest bis zum Ende des Pachtvertrages (2042) einverleiben zu lassen. Näheres zur Chronologie siehe beigeschlossenes Vergleichsangebot. Sollte die Marktgemeinde eine Zahlung von € 25.000,-- leisten, wären damit laut Vergleichsangebot alle die Parz. 401/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, betreffenden Forderungen des Herrn Felsberger für sich und seine Rechtsnachfolger abgegolten.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss-Antrag: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, Herrn Ing. Gerhard Quantschnig, Winkelbachweg 1, 9571 Albeck, die Parz. Nr. 401/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal (EZ 876), mit einem Gesamtausmaß von 597 m², zu dem Kaufpreis von € 95,--/m², gemäß dem in der BEILAGE ersichtlichen Kaufvertrag zu verkaufen.

2. Beschluss-Antrag: Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten möge dem Vergleichsangebot des Herrn Reinhard Felsberger, Kirchenstraße 30, 9065 Ebenthal, mit welchem für eine Zahlung von € 25.000,-- auf der Sportanlage in Gurnitz die zugunsten der Marktgemeinde errichteten Superädifikate grundbücherlich sichergestellt werden, im Sinne des beigeschlossenen Kauf- und Vergleichsvertrages mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

1. Beschluss-Antrag: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, Herrn Ing. Gerhard Quantschnig, Winkelbachweg 1, 9571 Albeck, die Parz. Nr. 401/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal (EZ 876), mit einem Gesamtausmaß von 597 m², zu dem Kaufpreis von € 95,--/m², gemäß dem in der BEILAGE ersichtlichen Kaufvertrag zu verkaufen.

2. Beschluss-Antrag: Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten möge dem Vergleichsangebot des Herrn Reinhard Felsberger, Kirchenstraße 30, 9065 Ebenthal, mit welchem für eine Zahlung von € 25.000,-- auf der Sportanlage in Gurnitz die zugunsten der Marktgemeinde errichteten Superädifikate grundbücherlich sichergestellt werden, im Sinne des beigeschlossenen Kauf- und Vergleichsvertrages mittels Beschlusses genehmigen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er werde eine kurze Vorgeschichte erzählen, die für dieses Ansinnen nicht unwesentlich sei. Es gebe im Bereich der Propsteistraße/Sandgasse ein Grundstück, das seit etlichen Jahrzehnten der Marktgemeinde gehöre. Es wurde der Marktgemeinde kosten- und lastenfrei von Herrn Jakob Felsberger abgetreten. Es gebe Verträge, die eine explizite Nutzung oder Widmung dieses Grundstückes als Spielplatzfläche vorsehen. Ende der 1970er Jahre, Anfang der 1980er Jahre, habe man einen Teil dieses Grundstückes an einen Anrainer verkauft. Jakob Felsberger wurde bei der Gemeinde vorstellig und habe das beeinsprucht. Er hätte das Grundstück kostenlos abtreten müssen, aber eben nur zum Zwecke der Errichtung eines Spielplatzes. Nachdem das zweckentfremdet veräußert wurde, habe er das beeinsprucht. Das sei damals auch im GR diskutiert und protokolliert worden. Es kamen damals auch seitens der Opposition Einwendungen. Man könne sich heute schon darauf berufen, dass diese Verhandlungen stattgefunden haben. Die Gemeinde habe das Grundstück nur für Zwecke einer Spielplatzerrichtung kostenlos erworben. Das bestätigt auch, dass die damalige Gemeindeführung

eine Abschlagszahlung an Herrn Jakob Felsberger abgetreten habe. Darauffolgend wurde dort ein Trafo errichtet. Die Umwidmung wurde erledigt. Im Jahr 2018 sei die Fa. Ciao, Frau Lazzari, mit dem Ansinnen an die Gemeinde herangetreten, dieses Grundstück käuflich erwerben zu wollen. Sie habe € 71,-- für den Quadratmeter geboten. In späteren Verhandlungen habe sie dann € 85,-- geboten. Der Rechtsnachfolger für dieses Grundstück sei Herr Reinhard Felsberger sen. Dieser habe die Protokolle des GR vorgelegt. Die Gemeinde habe ihm das Recht zuerkannt, einen Teil an Jakob Felsberger, jetzt an Reinhard Felsberger, zahlen zu müssen. Nachdem ein Verwandtschaftsverhältnis mit dem damaligen Bürgermeister gegeben war, wollte der damalige Bürgermeister in keinen Rechtsstreit mit seinem Bruder treten. Dieser habe das abgeblockt und das Grundstück nicht verkauft. Er selber habe jetzt keine Absicht gehabt, das Grundstück anzuwerben und Käufer zu finden. Heuer sei Gerhard Quantschnig an den Bürgermeister herangetreten und habe angefragt, ob er dieses Grundstück käuflich erwerben könnte. Daraufhin habe er ihn auf die ganzen Problematiken aufmerksam gemacht. Ihm selber wäre es lieber, wenn es nicht verkauft würde. Er möchte nicht in einen drohenden Rechtsstreit mit Herrn Reinhard Felsberger gehen. Aber Quantschnig habe dann Kontakt zu Reinhard Felsberger hergestellt. Es sei eine zweite Fliege, die man damit „daklatschen“ könne. Das sei ihm seit seinem Amtsantritt im Magen gelegen. Die Finanzreferentin des Landes Kärnten konnte damals für die Sportanlage Gurnitz keine Förderungen zuerkennen, da die grundbürgerliche Besicherung nicht gegeben war. Man könne auch heute keinen einzigen Cent, egal ob in Ebenthal oder Gurnitz, an Fremdförderung (Darlehen) lukrieren, weil man grundbürgerlich nicht besichert sei. Man könne jetzt einerseits die rechtlichen Streitigkeiten für den Verkauf des Grundstückes lösen, andererseits auch der Gemeinde das Recht für die Anlagen der Sportanlage Gurnitz grundbürgerlich einräumen. Insofern wurde der Kontakt hergestellt. Herr Felsberger habe ein entsprechendes Vergleichsangebot vorgelegt. Die Tagesordnung sei früher hinausgegangen, bevor der letzte Betrag im Raum stand. Irrtümlich sei von € 20.000,-- gesprochen worden. Deshalb kam es zur textlichen Korrektur auf die € 25.000,--. In dem Sinne würde er vorschlagen, dieses Grundstück, das damals als Spielfläche vorgesehen war, aufgrund des Angebotes von Gerhard Quantschnig an ihn zu veräußern. Dadurch würde man keine Rechtsstreitigkeiten haben und die Gemeindeinteressen an der Sportanlage Gurnitz wären grundbürgerlich gesichert. Das Kaufpreisangebot sei aufgrund der Schätzung des dortigen Erfahrungswertes, gemindert durch die Last des Trafos, mit € 95,--/m² angeboten worden. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die oben genannten Anträge zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Er könne sich erinnern, wie man im GR den Pachtvertrag mit Reinhard Felsberger verlängert habe. Da habe sich die Gemeinde sehr großzügig gezeigt. Man habe da eine Vorauszahlung in entsprechender Höhe gemacht. Man habe eine entsprechende Pachthöhe, die früher noch viel niedriger war. Er sehe da zwei Möglichkeiten. Die erste Möglichkeit sei, dass Herr Quantschnig das Grundstück nicht kaufe. Man brauche die € 25.000,-- nicht wie einen Bissen Brot und es bleibe alles beim Alten. Die zweite Variante sei, dass man den Deal eingehe. Warum das damals nicht grundbürgerlich sichergestellt wurde, wisse er nicht. Aber man wolle eine Gegenleistung haben. Seit Pachtbeginn seien zehn Jahre vergangen. Es seien nur mehr 20 Jahre übrig. Herr Felsberger solle einwilligen, dass man den Pachtvertrag bis 2052 verlängere. Das wäre ein vernünftiger Vorschlag zur Verhandlung. Dann starte man einen neuen Pachtvertrag wieder auf 30 Jahre. Man habe unten eine Menge Geld investiert, weit über eine Million Euro. Wenn der Pachtvertrag nicht verlängert werde, sei das in 20 Jahren alles verloren gegangen. Die Gebäude könne man nicht verschieben. So hätte man aber die Gewissheit, dass man ab heute wieder 30 Jahre habe. Dann wäre er auch für diese Vorgangsweise, sonst nicht.

Bgm Ing. Orasch: Die Verhandlungen bzw. Gespräche laufen ja nicht erst seit gestern. Man habe eine Verlängerung natürlich auch in Erwägung gezogen. Er sei hier bei den Verhandlungen über die Ausweitung der Pachtzeit nicht weiter gekommen. Deshalb liege das Vergleichsangebot auch so zur Diskussion und zur Abstimmung vor.

GR Archer: Im Wahlprogramm von der SPÖ sei die Errichtung von Kinderspielplätzen drinnen gestanden. Wo wolle man einen Kinderspielplatz errichten? Draußen im freien Land? Man sehe das beim Spielplatz in Niederdorf. Wer benutze diesen Spielplatz? Da müsse man mit den kleinen Kindern mit dem Auto hinfahren. Das sei nicht richtig. Ein Spielplatz gehöre ins Zentrum. Er sei der Meinung, dass man dort einen Spielplatz errichten solle. Vielleicht wären da die Anrainer nicht einverstanden. Aber man könne ja auch eine Begegnungszone machen. Er sei nicht dafür, dass man das Grundstück verkaufe. Man suche Gründe für einen Spielplatz und finde nichts. Man sollte sich da Zeit lassen, dass man doch vielleicht zu dem komme, was dort angedacht war.

Vzbgm Domes: In Bezug auf den Spielplatz in Niederdorf stimme es nicht, dass dort nie wer sei. Jedes Mal, wenn sie dort vorbeifahren, seien mindestens vier oder fünf Leute dort am Spielplatz, auch Mütter mit kleinen Kindern.

GV Matheuschitz: Er gehe auch gerne auf diesen Spielplatz. Wenn er diesen betrete, dann räume er erst einmal den Müll zusammen. Das mache er gern. Nur, das dürfe einfach nicht sein, dass man Spielplätze außerhalb der Ortskerne anlege. Das sei eine Katastrophe. Es werde dort auch viel kaputt gemacht. Es liegen dort auch immer viele Glasscherben. Er klaube dort meistens zwei bis drei Säcke Müll zusammen. Man solle da jetzt erst schauen, um was es gehe und dann erst das Grundstück veräußern.

GR Pertl, MSc.: Man stehe dazu und sei auch für Kinderspielplätze. Man müsse sich heute einmal anschauen, welche Größenordnung man für einen Spielplatz brauche. Ein Spielplatz mit einer Schaukel sei heute zu wenig. Von der Größenordnung her sei die Fläche nicht wirklich adäquat für einen Spielplatz. Aber grundsätzlich sei man natürlich für Spielplätze.

Bgm Ing. Orasch: Zum Wahlprogramm in Bezug auf die Spielplätze habe er Gespräch mit dem neuen Pfarrer geführt. Es wurde Bereitschaft signalisiert, Grundstücksflächen im Bereich der Kirche Ebenthal zu lukrieren. Es gebe einen städtebaulichen Prozess für den Jamnigweg Reichersdorf-Nord, wo man Freiflächen für Kinderspielplätze vorgesehen habe.

GR MMSt. Kitzter: Damals wurde von der Brauchtumsgruppe noch immer der Maibaum auf dieser Fläche aufgestellt. Es war schon einmal irgendwo ein gewisses Zentrum. Es habe zwar nur ein paar Jahre gedauert, aber es sei damals auch in dieser Richtung genutzt worden.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes folgenden

Antrag

1. Beschluss-Antrag: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, Herrn Ing. Gerhard Quantschnig, Winkelbachweg 1, 9571 Albeck, die Parz. Nr. 401/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal (EZ 876), mit einem Gesamtausmaß von 597 m², zu dem Kaufpreis von € 95,--/m², gemäß dem in der BEILAGE ersondlichen Kaufvertrag zu verkaufen.

2. Beschluss-Antrag: Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten möge dem Vergleichsangebot des Herrn Reinhard Felsberger, Kirchenstraße 30, 9065 Ebenthal, mit welchem für eine Zahlung von € 25.000,-- auf der Sportanlage in Gurnitz die zugunsten der Marktgemeinde errichteten Superädifikate grundbürgerlich sichergestellt werden, im Sinne des beigeschlossenen Kauf- und Vergleichsvertrages mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: **Annahme der Beschluss-Anträge mit 20:7 Stimmen (somit Annahme mit 20 Stimmen der SPÖ gegen 3 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen der ÖVP und 1 Stimme von DU).**

GR-TOP 10.:

Flächenwidmungsplanänderung - Umwidmungsfall 15/D3/2021:

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 676/3, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 200 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller: Marisa und Thomas Knoll)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „20“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE A** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die zum Umwidmungsfall eingelangten sonstigen Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf. **BEILAGE B** bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Chronologie

Juli 2021	Übermittlung der anstehenden Umwidmungsanträge 2021 zur Vorprüfung an die Abteilung fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung
Juli 2021	mündlicher Vorprüfungstermin mit der Sachverständigen der Abteilung fachliche Raumordnung des AKL bei der Marktgemeinde mit Ortsaugenschein
Oktober 2021	Einlangen des schriftlichen Vorprüfungsergebnisses der fachlichen Raumordnung
Oktober 2021	Erlassung der Kundmachung
September 2022	Vorlage der Bebauungsverpflichtung und der Bankgarantie

c) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Bebauung)

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte in Form einer Bankgarantie.

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:

Wildbach- und Lawinenverbauung:

Positive Stellungnahme vom 04.11.2021

Austrian Power Grid AG:

Positive Stellungnahme vom 09.11.2021

Kärnten Netz:

positive Stellungnahme vom 10.11.2021

Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP - öffentliche Umweltstelle:

positive Stellungnahme vom 03.12.2021

Stadtwerke Klagenfurt AG:

positive Stellungnahme vom 04.02.2022

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 676/3, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 200 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung vom 12. Oktober 2022 Zahl: 031-2/V6/2022-Sc beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit den Umwidmungswerbern zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 676/3, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 200 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung vom 12. Oktober 2022 Zahl: 031-2/V6/2022-Sc beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit den Umwidmungswerbern zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 676/3, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 200 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung vom 12. Oktober 2022 Zahl: 031-2/V6/2022-Sc zu beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit den Umwidmungswerbern zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 676/3, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 200 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung vom 12. Oktober 2022 Zahl: 031-2/V6/2022-Sc beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit den Umwidmungswerbern zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Setz).

vorliegende selbstständige Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass heute ein neuer Antrag vorgelegt wurde.

Bgm Ing. Orasch verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

ÖVP Gemeinderatsfraktion

Betrifft: Antrag nach § 41 Abs 3 der K-AGO
„Diverse Maßnahmen bei Straßen“

Die unterfertigten Gemeinderäte stellen lt. § 41 Abs 3 K-AGO den selbständigen
Antrag,

Der Gemeinderat möge beschließen:
Entfernung und Erneuerung der Straßenbankette im Siedlungsgebiet, welche aus

den verschiedensten Bruchsteinen bestehen.

Erneuerung durch Asphalt-Erde-Gemisch.

Des Weiteren die Entfernung der Einbauten bei Hauseinfahrten, bestehend aus Granitblöcken, Reifen, Pflöcken, Rasenbegrenzungssteinen etc. die sich auf dem Bankett der Gemeindestraßen befinden.

Begründung:

1. In erster Linie ist der sicherheitstechnische Aspekt, der dies verlangt. Das Ausweichen bei Gegenverkehr führt sogar bei PKWs zum tiefen Einsinken an diesen Stellen. Wenn Radfahrer und Fußgänger diese befahren bzw. begehen müssen, kommt es immer wieder zu unangenehmen Situationen. Dasselbe gilt für die verschiedenen Einbauten, die den Verkehr behindern.
2. Die Pflege der Bruchsteinstellen ist aufwendiger. Im Sommer muss das Unkraut mit Unkrautmitteln besprüht werden und im Winter Behinderung bei der Schneeräumung.
3. Das Asphalt-Erde-Gemisch deshalb, da es sich schnell verfestigt und auch Gras darauf wächst.
4. Auch hätte es den Vorteil eines einheitlichen Straßenbildes, um das positive Erscheinungsbild der Gemeinde darzustellen.

unterfertigt: GR Kitzler Ernst, GR Brückler Johann, EGR Pippa Claudia

Bgm Ing. Orasch weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Ing. Orasch bedankt sich bei der aufmerksamen Zuhörerschaft für die Teilnahme und ersucht diese, das Gremium jetzt zu verlassen.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm Ing. Christian Orasch e.h.

Die Protokollprüfer:

GR Hartwig Furian e.h.
GV Georg Matheuschitz e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prossegger e.h.

F. d. R. d. A.

AL Mag. Michael Zernig e.h.

